



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Windenergie

Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung
(§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz)

Stand: Dezember 2015



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Windenergie

Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung
(§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz)

Stand: Dezember 2015

Verband Region Rhein-Neckar

P 7, 20-21

68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0

Telefax: +49 621 10708-34

E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzungsentwurf	1
Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung	3
Kartenteil: Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar	17
Legende zur Raumnutzungskarte	63
Karte: Regionalbedeutsame Windenergienutzung	65
Karte: Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar	als Anlage

Satzungsentwurf

Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am XX.XX.XXXX aufgrund von Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S. 41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S. 96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S. 33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg (in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710) sowie § 13 Abs. 3 LPIG Rheinland-Pfalz (in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), den Teilregionalplan Windenergie beschlossen und für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes durch folgende Satzung festgestellt:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie, bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung), wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags für den baden-württembergischen sowie für den rheinland-pfälzischen Teilraum verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie, des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald, beschlossen am 13. Juli 2004, genehmigt am 19. Juli 2005 (öffentliche Bekanntmachung im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Nr. 32 vom 22. August 2005)
- Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz, Plansätze 6.3.3.2 bis 6.3.3.6, beschlossen am 5. Dezember 2002, genehmigt am 8. Januar 2004 (öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 5. April 2004)

Mannheim, den XX.XX.XXXX

Dr. Eva Lohse
Verbandsvorsitzende

Ralph Schlusche
Verbandsdirektor

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung

Der Teilregionalplan Windenergie ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

- Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur
- Unterkapitel 3.2 Energie
- Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat folgenden Wortlaut:

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

3.2.4.3	<p>Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.</p> <p>Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenausügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Die Kartenauszüge sind Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte.</p> <p>In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.</p>	<p><i>Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p> <p style="text-align: center;">Z</p>
3.2.4.4	<p>Im hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, sowie in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald ausgeschlossen. Innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und des maximal sechs Kilometer tiefen Korridors in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des</p>	<p><i>Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p> <p style="text-align: center;">Z</p>

Pfälzerwaldes ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in den nachfolgend aufgeführten Naturraumeinheiten ebenfalls ausgeschlossen:

- Naturraumeinheit 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
- Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
- Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone
- Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt
- Naturraumeinheit 9.2.3 Nördliche Weinstraße

Die Ausschlussgebiete sind in der Karte „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“ dargestellt und Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans.

- 3.2.4.5 Im baden-württembergischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete und im rheinland-pfälzischen Teilraum außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

*Steuerung der
Windenergienutzung
auf kommunaler Ebene*

G

In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.

Dabei sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen prüfen.

Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen nur in Einzelfällen vorgenommen werden, wenn sie aufgrund der konkreten Situation notwendig und unter städtebaulichen Aspekten begründet sind.

Die unter Plansatz 3.2.4.3 aufgeführte Vereinbarkeit von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen gilt grundsätzlich auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene, sofern die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. Dies bedeutet insbesondere in Bezug auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die Notwendigkeit zur Durchführung einer ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfung.

Begründung

zu 3.2.4.3 Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz verfolgen ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Diese sind in verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt:

- In Baden-Württemberg im Landesentwicklungsplan 2002 (verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien), im novellierten Landesplanungsgesetz (Aufhebung der „Schwarz-Weiß-Planung“ durch die Regionalplanung), im Windenergieerlass (planerische Rahmenbedingungen) und im Klimaschutzgesetz (Reduzierung der Treibhausgasemissionen). Bis zum Jahr 2020 strebt die Landesregierung an, dass 10 % der Bruttostromerzeugung aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen.
- In Hessen im Energiezukunftsgesetz (100 % erneuerbare Energien bis 2050), im Landesplanungsgesetz (Festlegung von regionalplanerischen Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien) und in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (planerische Rahmenbedingungen). Um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien bis 2050 zu erreichen, sollen laut Hessischem Energiegesetz zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.
- In Rheinland-Pfalz in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2013 (Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie) und im Rundschreiben Windenergie (planerische Rahmenbedingungen). Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.

Auch nach dem „Regionalen Energiekonzept Rhein-Neckar“ (2012) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende umfassend ausgebaut werden. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie.

Die Planung im Teilregionalplan Windenergie richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen geeignete Vorranggebiete in ausreichendem Umfang festgelegt werden.
- Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Regel soll in den Vorranggebieten die Errichtung von mindestens drei Anlagen möglich sein.
- Es sollen Vorranggebiete festgelegt werden, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit, Erschließung und Nähe zum Einspeisepunkt einen wirtschaftlichen Anlagebetrieb ermöglichen.
- Die Vorranggebiete sollten unter den Aspekten Anwohner-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz verträglich und geeignet sein.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde eine vierstufige Vorgehensweise angewendet:

1. Festlegung von Tabubereichen (harte Tabukriterien):
Tabubereiche kommen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage.
2. Festlegung von Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien):
Die Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) stehen nach Abwägung aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung. Die jeweiligen Gründe sind im Kriterienkatalog unter Punkt 2 ausgeführt. Die weichen Tabukriterien wurden einheitlich für den gesamten Planungsraum angewendet.
3. Überprüfung der verbleibenden Flächen anhand der Kriterien Windgeschwindigkeit und Flächengröße.
4. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1) bis 3) verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien.

Die Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet. Dieser orientiert sich an den jeweiligen Landesvorgaben in den drei beteiligten Bundesländern, die im Sinne einer weitgehend identischen Vorgehensweise für die gesamte Region so weit wie möglich vereinheitlicht wurden. Folgende Landesvorgaben waren in diesem Sinne zu beachten:

- Windenergieerlass Baden-Württemberg (Mai 2012)
- Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (Juni 2013)
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV (November 2008) inklusive Teilfortschreibung LEP IV Kap. 5.2.1 - Erneuerbare Energien (Mai 2013),
Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Mai 2013)

Während der „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ und die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ eine Empfehlung der Länder darstellen, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann, ist die „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“ als verbindliche Vorgabe anzusehen, die bei der Planung umzusetzen ist. Dies ist insbesondere bei der Bemessung der Abstände von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu Wohnbauflächen von Bedeutung.

Folgender Kriterienkatalog wurde angewendet, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Schutzkategorien in allen drei Bundesländern ausgeprägt sind.

1. Tabubereiche (Harte Tabukriterien)

Tabubereiche	plus Abstand
Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung	750m im badenwürttembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum 1 000m im hessischen Teilraum ¹
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc., Bestand und Planung	750m
Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser), Bestand und Planung	500m
Freizeitwohnen, Bestand und Planung	500m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Bestand und Planung	300m
Naturschutzgebiete	-
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder im hessischen Teilraum	-
Naturwaldreservate	-
Kernzonen Biosphärenreservat / Naturpark Pfälzerwald	-
Pflegezonen Biosphärenreservat / Naturpark Pfälzerwald	-
Naturdenkmale ^{2, 2a}	-
Gesetzlich geschützte Biotope ²	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ²	-

¹ In der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Abstand von 1 000m zur Wohnbebauung in Siedlungsbereichen verbindlich vorgeschrieben und muss deshalb im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigt werden. Für den badenwürttembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum sind dagegen in den jeweiligen Landesvorgaben 700m bzw. 800m Abstand zur Wohnbebauung vorgeschlagen.

² In gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

^{2a} Zu Naturdenkmälern liegen keine flächendeckenden Fachdaten für alle Teilräume der Region Rhein-Neckar vor. Deshalb erfolgt eine abschließende Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Bezug auf Naturdenkmale im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Tabubereiche	plus Abstand
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen ³	ggf. im Einzelfall
Rast- und Überwinterungsplätze von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung ³	ggf. im Einzelfall bis zu 700 m
Gewässer I. und II. Ordnung	40 m
Gewässer III. Ordnung	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Schutzbedürftige Bereiche für den Grundwasserschutz, soweit sie potenzielle Wasserschutzgebiete Zone II umgeben	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen, Bestand und Planung	150 m
Bundesstraßen, Bestand und Planung	150 m
Landesstraßen, Bestand und Planung	100 m
Kreisstraßen, Bestand und Planung	100 m
Schienenwege, Bestand und Planung	150 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Hubschrauberlandeplätze	Bauschutzbereiche, mindestens 500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Flugplätze ⁵	Hindernisfreifläche ⁴
Nachtieffflugkorridore, militärische Flugübungsräume etc. ⁵	-
Militärische Radaranlagen ⁵	-
Hochspannungsfreileitungen, Bestand und Planung	100 m

³ Zu diesen Kriterien sind keine länderübergreifend einheitlichen und flächendeckenden Fachdaten vorhanden. Daher wurde eine Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinsichtlich der Kriterien zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der Einzelfallprüfung vorgenommen.

⁴ Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2 100 m (Segelfluggelände) oder 3 100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

⁵ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Tabubereiche	plus Abstand
Genehmigte Rohstoffabbaugebiete	-
Naturraumeinheiten entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum):	-
<ul style="list-style-type: none"> • Naturraumeinheit 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone • Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt • Naturraumeinheit 9.2.3 Nördliche Weinstraße 	

2. Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien)

Restriktionsflächen
EU-Vogelschutzgebiete
FFH-Gebiete
Grünzäsuren
Bewaldete Flächen außerhalb von Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats / Naturparks Pfälzerwald
Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone
Naturraumeinheit Neckartal

Folgende planerische Abwägungsentscheidung hat zur Nichtberücksichtigung der Gebietskategorien bei der Standortsuche geführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wertung der Gebietskategorien als Restriktionsflächen nicht zur Festlegung von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung führt, sondern lediglich im Planungsprozess zur Sondierung der Gebietskulisse verwendet wurde.

- FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gehören zur höchsten europäischen Schutzkategorie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zudem sind in fast allen in der Region Rhein-Neckar befindlichen EU-Vogelschutzgebieten windenergiesensible Vogelarten heimisch.
- Im Biosphärenreservat und Naturpark Pfälzerwald sollen vor dem Hintergrund der Einschätzungen des MAB-Nationalkomitees und des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz auch in den bewaldeten Zonen außerhalb der Kern- und Pflegezonen keine Windenergieanlagen errichtet werden.
- Die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen Naturraumeinheiten Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten werden.
- In Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar unzulässig.

3. Flächenüberprüfung anhand der Kriterien Windgeschwindigkeit und Flächengröße

Mindest-Windgeschwindigkeit und Mindest-Flächengröße	
Mindest-Windgeschwindigkeit von 5,8m/s in 140m über Grund	Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET zugrunde gelegt. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den baden-württembergischen, hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen.
Mindest-Flächengröße von 20ha	Die Mindestflächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – wesentlich größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20ha benötigt.

4. Kriterien der Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete
Unbewaldete Flächen außerhalb von Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats / Naturparks Pfälzerwald
Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, Naturpark Neckartal-Odenwald
Bodenschutzwälder
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
gesetzliche Erholungswälder
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
Alte Laubholzbestände (>120 Jahre)
Biotopverbund (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans)
Bodenschutz
Vorkommen windenergieempfindlicher Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten ggf. plus Abstand
Wasserschutzgebiete Zone III
Heilquellenschutzgebiete Zone III
Überschwemmungsgebiete
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau

Einzelfallprüfung
Landschaftsbild
Denkmalschutz / Flächen mit Blickbeziehungen zu den Welterbestätten Speyerer Dom und Kloster Lorsch
Richtfunkstrecken
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
Modellflugplätze

Nach Berücksichtigung der harten Tabukriterien verbleiben zunächst noch ca. 18 % der Regionsfläche als Potenzialfläche für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Bei Anwendung der weichen Tabukriterien reduzieren sich diese Potenzialflächen auf ca. 10 % der Regionsfläche. Eine weitere Verringerung der Potenzialflächen auf ca. 8 % der Regionsfläche ergibt sich durch die Kriterien Mindest-Windgeschwindigkeit und Mindest-Flächengröße.⁶

Insgesamt wurden 43 Standorte mit einer Fläche von ca. 3550 Hektar als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Dies entspricht 0,63 % des Gebiets des Verbands Region Rhein-Neckar. In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgendes Bild:

- Baden-Württembergischer Teilraum: 22 Vorranggebiete, ca. 1370 ha, 0,56 % der Fläche des Teilraums
- Hessischer Teilraum: 6 Vorranggebiete, ca. 624 ha, 0,87 % der Fläche des Teilraums
- Rheinland-Pfälzischer Teilraum: 15 Vorranggebiete, ca. 1559 ha, 0,63 % der Fläche des Teilraums

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung:

Baden-Württembergischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
<i>Neckar-Odenwald-Kreis</i>			
NOK-VRG02-W	Soläcker	Mudau	23
NOK-VRG03-W	Heunenbuckel	Limbach, Mudau	60
NOK-VRG04-W ⁷	Spitzenwald	Seckach	12
NOK-VRG05-W	Im oberen Kamm	Seckach	24

⁶ Bei der Berechnung der Flächenangaben konnten lediglich diejenigen Kriterien berücksichtigt werden, für die entsprechende Geofachdaten vorgelegen haben. Außerdem wurden solche Tabubereiche nicht berücksichtigt, die von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagert werden können und bei denen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sichergestellt werden kann.

⁷ Das Vorranggebiet Spitzenwald erreicht zwar nicht die Mindestflächengröße von 20 ha, aber die Möglichkeit zur Errichtung von drei Windenergieanlagen ist in dem Gebiet gegeben, da bereits zwei Anlagen im westlichen Teilbereich errichtet sind und die Errichtung von ein bis zwei weiteren Anlagen im östlichen Teilbereich möglich ist.

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
NOK-VRG08-W	Welscheberg	Buchen	59
NOK-VRG09-W	Großer Wald Buchen	Buchen	175
NOK-VRG10-W	Halbwegsbild	Walldürn	51
NOK-VRG11-W	Waldäcker	Walldürn	64
NOK-VRG12-W	Tannenäcker	Walldürn	85
NOK-VRG13-W	Bodenwald	Walldürn	42
NOK-VRG14-W	Altheimer Höhe	Walldürn	25
NOK-VRG15-W	Dreimärker, Walldürner Wald	Hardheim, Höpfingen	34
NOK-VRG16-W	Hohes Bild, Angelterbusch	Hardheim	32
NOK-VRG17-W	Hohe Birken	Hardheim	34
NOK-VRG18-W ⁸	Badäcker	Rosenberg	20
NOK-VRG19-W	Stöckich, Großer Wald	Ravenstein, Osterburken	155
NOK-VRG20-W	Galgen, Bürzel	Ravenstein	32
NOK/RNK-VRG01-W*	Markgrafenwald	Waldbrunn, Eberbach	145
<i>Rhein-Neckar-Kreis</i>			
RNK-VRG01-W	Brüchel	Meckesheim	51
RNK-VRG02-W	Dombacher Wald	Sinsheim	37
RNK-VRG03-W	Dreimärker	Epfenbach, Spechbach	81
RNK-VRG04-W	Hebert	Eberbach	128
NOK/RNK-VRG01-W*	Markgrafenwald	Waldbrunn, Eberbach	145

Hessischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
KB-VRG02-W	Kohlwald	Fürth	64
KB-VRG03-W	Kahlberg	Fürth, Grasellenbach	77
KB-VRG04-W	Fahrenbacher Kopf	Fürth, Grasellenbach, Rimbach	68
KB-VRG05-W	Fuchseiche	Grasellenbach	21
KB-VRG06-W	Stillfüssel	Wald-Michelbach	268
KB-VRG07-W	Auf der Höhe	Wald-Michelbach	125

⁸ Das Vorranggebiet Badäcker liegt mit 19,6 ha knapp unter der Mindestflächengröße von 20 ha, aber die Möglichkeit zur Errichtung von drei Windenergieanlagen ist in dem Gebiet gegeben, da bereits zwei Anlagen errichtet sind und eine weitere Anlage in dem Vorranggebiet geplant ist.

Rheinland-Pfälzischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
<i>Landkreis Bad Dürkheim</i>			
DÜW-VRG01-W	Kahlenberg	Kindenheim	109
DÜW-VRG03-W	Schleidhof, Lüßen	Haßloch, Meckenheim	123
DÜW/RP-VRG01-W*	Stahlberg	Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim	109
<i>Landkreis Germersheim</i>			
GER-VRG01-W	Bründelsberg	Schwegenheim	98
GER-VRG02-W	Niederberg	Freisbach, Lustadt	52
GER-VRG03-W	Am gedrehten Eichelbaum	Hatzenbühl	83
GER-VRG04-W	Galgenberg	Minfeld	35
GER-VRG05-W	Salzberg	Freckenfeld	85
GER/SÜW-VRG01-W*	Gollenberg	Bellheim, Herxheim, Herx- heimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	333
<i>Stadt Neustadt an der Weinstraße</i>			
NW-VRG01-W	Mußbach	Neustadt a. d. Weinstraße	39
<i>Rhein-Pfalz-Kreis</i>			
RP-VRG01-W	Trappenschuß	Bobenheim-Roxheim	21
RP-VRG02-W	Im Mörsch	Lambsheim	26
RP-VRG03-W	Alte Ziegelei	Römerberg	50
DÜW/RP-VRG01-W*	Stahlberg	Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim	109
<i>Landkreis Südliche Weinstraße</i>			
SÜW-VRG01-W	Silberberg	Offenbach a.d. Queich	205
GER/SÜW-VRG01-W*	Gollenberg	Bellheim, Herxheim, Herx- heimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	333
<i>Stadt Worms</i>			
WO-VRG01-W	Wonnegau	Worms	189

* Diese „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ erstrecken sich über zwei Landkreise und sind daher unter beiden Landkreisen aufgeführt.

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenauszügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt.

Nähere Erläuterungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Informationen und Anmerkungen zu den Standorten im Kartenteil (Standortdatenblätter) sowie in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.

Insgesamt sechs Windenergie-Bestandsanlagen wurden aus folgenden Gründen nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berücksichtigt:

- Zwei Windenergieanlagen östlich von Tiefenthal (Gemeinde Hettenleidelheim, Landkreis Bad Dürkheim): Die Standorte dieser Anlagen weisen einen geringeren Abstand als 750 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) in Neuleinungen auf.
- Zwei Windenergieanlagen südlich von Dannstadt-Schauernheim und nordöstlich von Böhl-Iggelheim (Rhein-Pfalz-Kreis): Die Standorte dieser Anlagen weisen nicht die für die regionalplanerische Steuerung festgesetzte Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund auf.
- Zwei Windenergieanlagen nördlich von Hettingen (Stadt Buchen, Neckar-Odenwald-Kreis): Die Standorte dieser Anlagen weisen einen geringeren Abstand als 750 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) auf. Zudem sind an diesen Standorten aus Gründen des Vogelschutzes (Nähe zu EU-Vogelschutzgebiet Lappen) keine Flächenarrondierung von mindestens 20 ha und voraussichtlich auch kein Anlagenrepowering möglich.

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können sich mit folgenden regionalplanerischen Zielen überlagern: Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft. Die Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der Strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Eine Überlagerung stellt in diesen Fällen auch deshalb keinen Zielkonflikt dar, da Windenergieanlagen auf den Einzelstandort bezogen eine geringe Flächeninanspruchnahme haben und damit die Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.

zu 3.2.4.4 Nach der Weisung der Raumordnungskommission vom 28. Mai 2013 sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen im hessischen und im rheinland-pfälzischen Teilraum Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festzulegen.

Im hessischen Teilraum sind alle Flächen außerhalb der Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung).

Im rheinland-pfälzischen Teilraum sind entsprechend den Vorgaben der ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 16. April 2013 folgende Gebietskategorien als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen:

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald
- Nationalparke (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-raetischer Limes (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften plus eines maximal sechs km tiefen Korridors in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwalds, wobei eine regionalplanerische Konkretisierung zu erfolgen hatte. Dies wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 08. November 2013 beschlossen. Danach werden folgende Naturraumeinheiten als Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt:
 - Naturraumeinheit 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
 - Naturraumeinheit 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
 - Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone
 - Naturraumeinheit 9.2.2 Hügelland der Haardt
 - Naturraumeinheit 9.2.3 Nördliche Weinstraße

Im baden-württembergischen Teilraum sind nach der Weisung der Raumordnungskommission keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

zu 3.2.4.5 Die Novellierungen des Landesplanungsgesetzes in Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsplans in Rheinland-Pfalz haben zur Folge, dass mit der Kommunal- und Regionalplanung zwei Planungsebenen im Sinne des Gegenstromprinzips die Windenergienutzung steuern sollen.

Dabei verfügt ausschließlich die kommunale Planungsebene über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung, da nur auf dieser Ebene Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung geplant werden können. In Hessen liegt dagegen die Planungskompetenz ausschließlich bei der Regionalplanung.

Die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung ist eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Planungshoheit. Bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sollen folgende Leitlinien berücksichtigt werden:

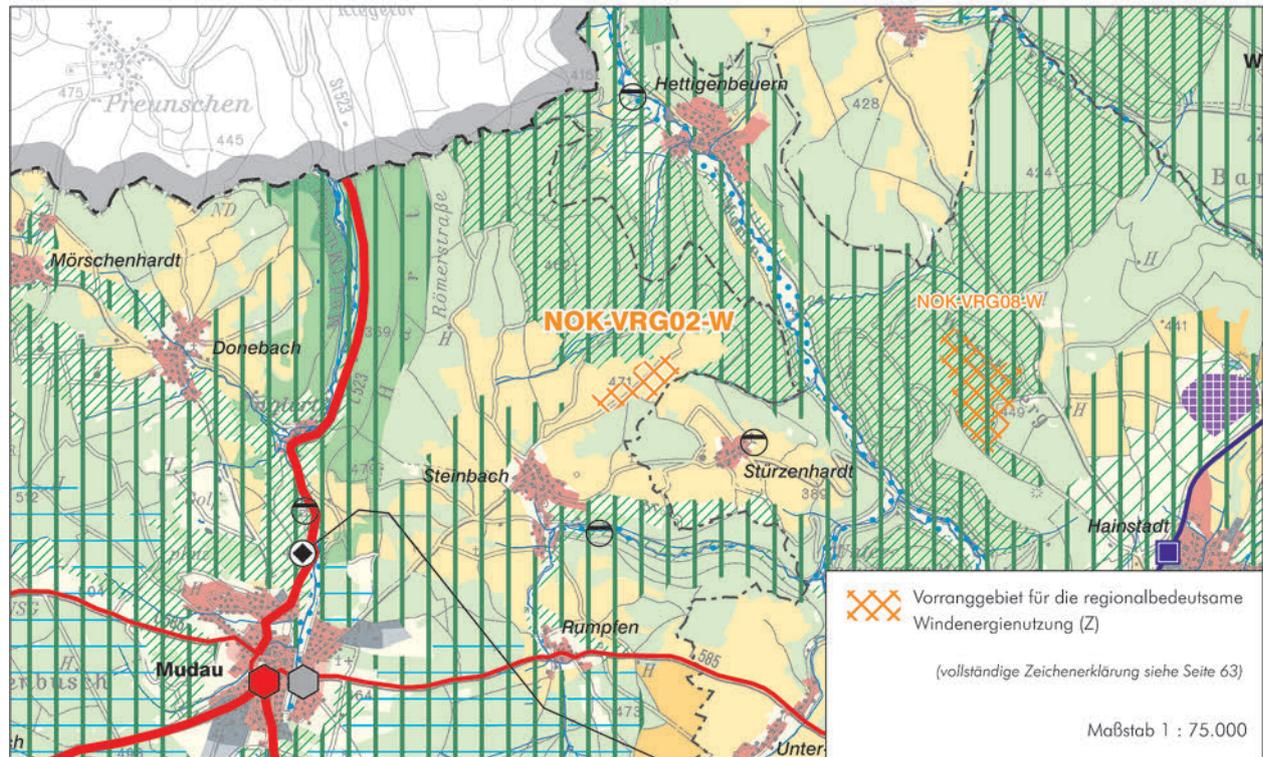
- Im Sinne der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete sind deshalb bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung nur noch einer Feinsteuerung zugänglich.
- Im Sinne des Bündelungsprinzips sollen auch auf kommunaler Ebene Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Dabei sind vielfach interkommunale Lösungen sinnvoll, da sich die windhöufigen Bereiche häufig in Kammlagen befinden, die gleichzeitig auch die Gemeindegrenzen bilden.

- Bei den kommunalen Planungen sollen die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Aufgrund des Alters der in der Region errichteten Windenergieanlagen von bis zu 14 Jahren wird dieses Thema in absehbarer Zeit an Bedeutung gewinnen.
- An Waldstandorten und an Standorten, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten eher durchschnittlich sind, kann die Nabenhöhe der Windenergieanlagen entscheidend für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sein. Auf der anderen Seite ist eine größere Nabenhöhe in der Landschaft vielfach kaum wahrnehmbar. Deshalb sollte eine Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen nur in städtebaulich begründeten Einzelfällen vorgenommen werden.
- Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft grundsätzlich möglich. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen und abzuwägen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden.

Kartenteil

Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W)

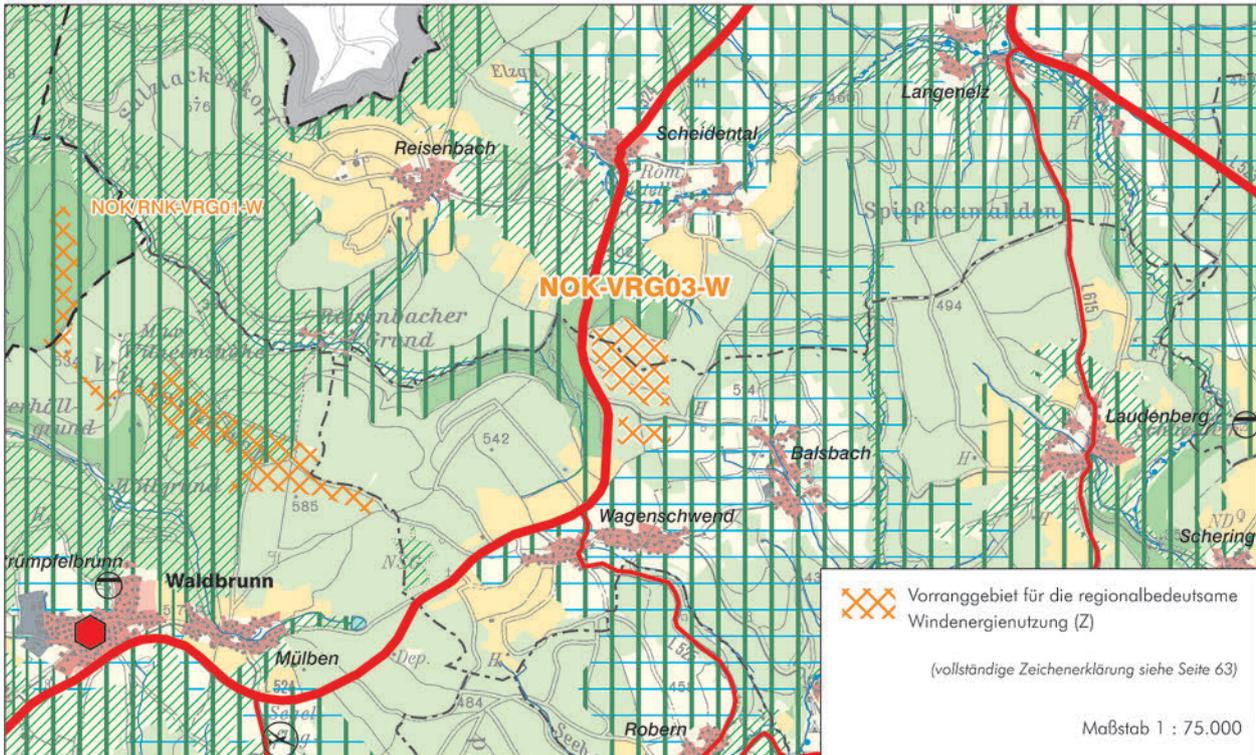


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Soläcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Mudau	
Flächengröße in ha	23,0	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W)

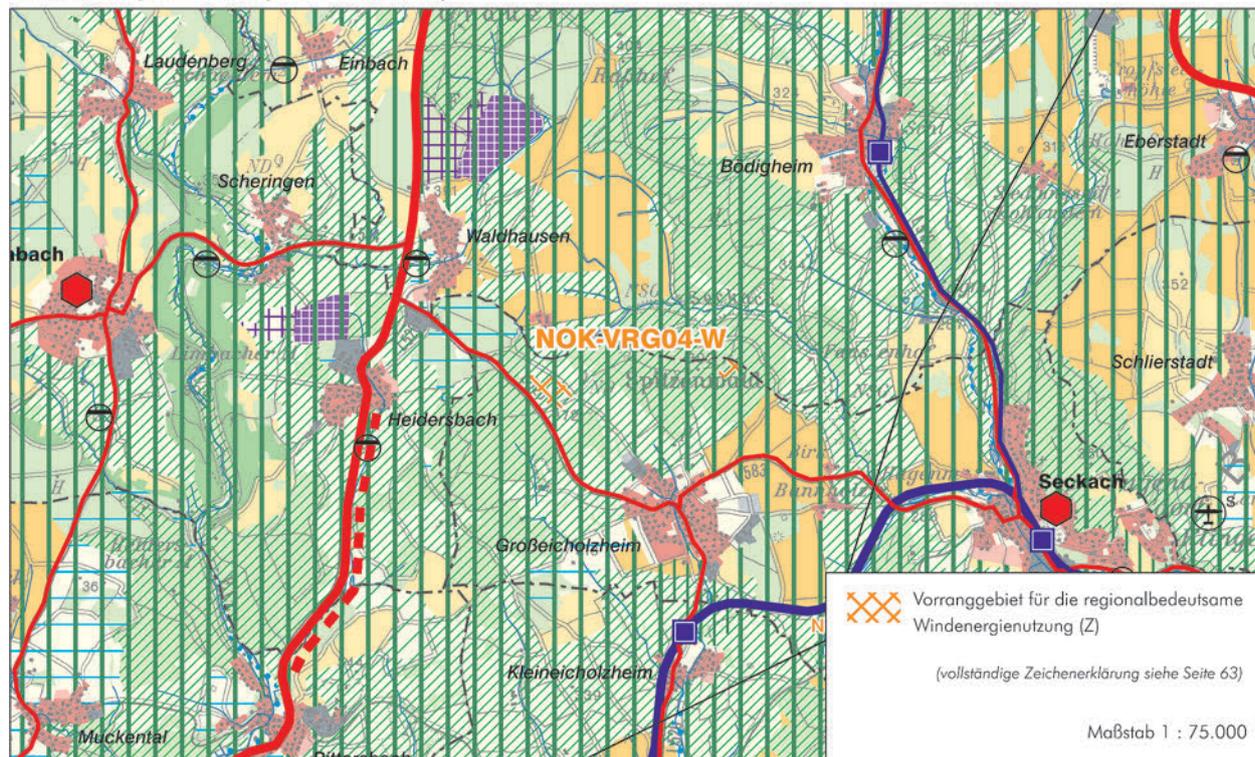


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Heunenbuckel	
Gebietsnummer	NOK-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Limbach, Mudau	
Flächengröße in ha	59,8	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 4,9ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Im VRG verläuft der Odenwaldlimes. Die konkrete Standortwahl ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
- Im rechtsgültigen FNP der Gemeinde Limbach ist eine Bauhöhenbeschränkung von 100m Nabenhöhe festgeschrieben.

Seckach / Spitzental (NOK-VRG04-W)

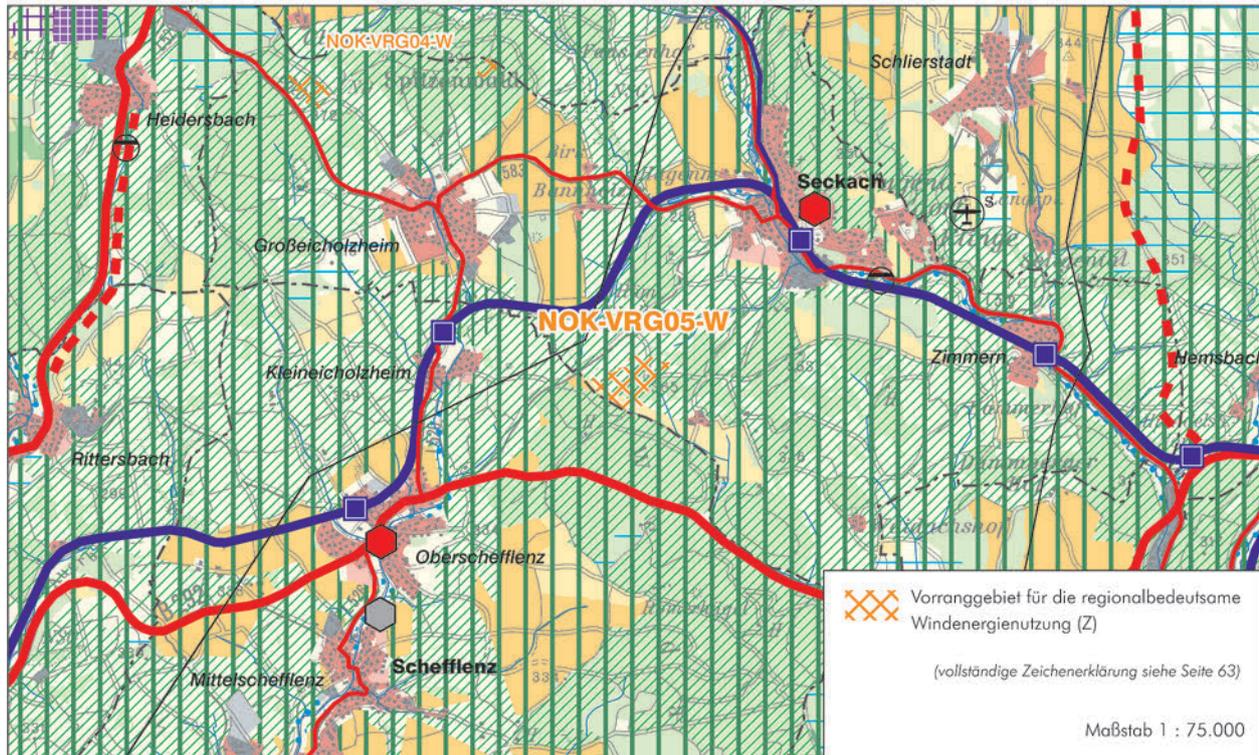


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Spitzental	
Gebietsnummer	NOK-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Seckach	
Flächengröße in ha	11,8	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,50	5,00 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch) durch das VRG können trotz der Vorbelastung durch zwei bereits errichtete Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 8,5 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Seckach / Im oberen Kamm (NOK-VRG05-W)

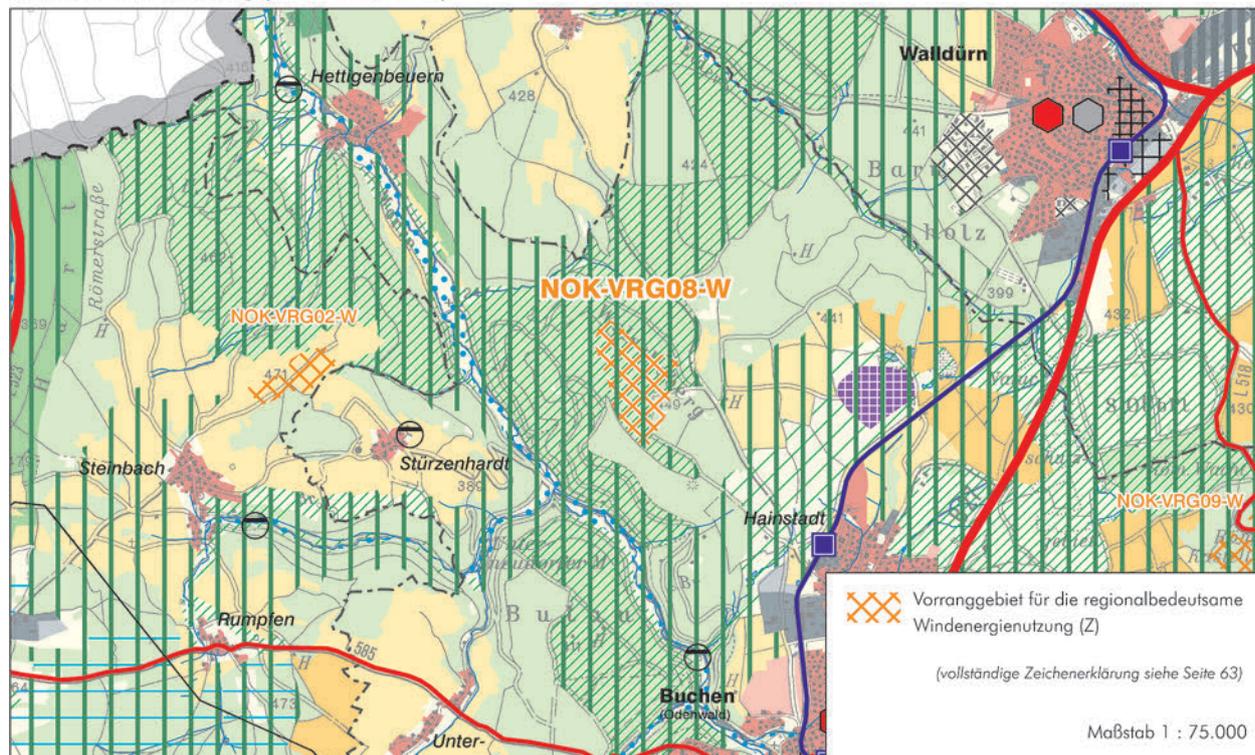


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Im oberen Kamm	
Gebietsnummer	NOK-VRG05-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Seckach	
Flächengröße in ha	24,0	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen sechs gesetzlich geschützte Biotope: „Feldgehölz ‚Im Loch‘ östlich von Kleineicholzheim“ (0,3 ha), „Feldgehölz ‚Im oberen Kamm‘ östlich von Kleineicholzheim“ (0,1 ha), „Feldhecke II im ‚Hinter Espel‘ östlich von Kleineicholzheim“ (0,1 ha), „Feldhecke III im ‚Hinter Espel‘ östlich von Kleineicholzheim“ (<0,1 ha), „Feldhecke III im ‚Vorder Espel‘ östlich von Kleineicholzheim“ (0,1 ha) und „Steinriegel ‚Im oberen Kamm‘ östlich von Kleineicholzheim“ (< 0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Buchen / Welscheberg (NOK-VRG08-W)

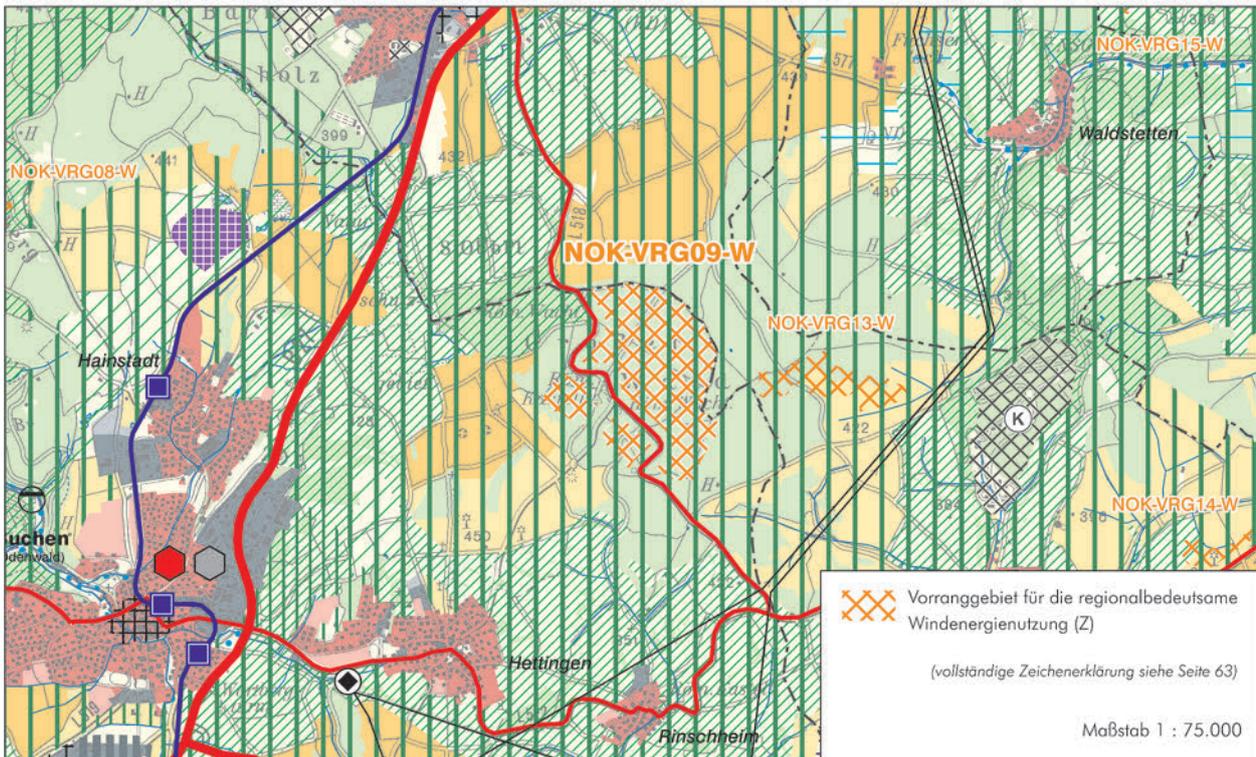


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Welscheberg	
Gebietsnummer	NOK-VRG08-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Buchen	
Flächengröße in ha	58,7	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (4 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope: „Tümpel am Welscheberg S Hornbach“ (<0,1 ha) und „Tümpel bei der Tonklinge SO Hettigenbeuern“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist der Generalwildwegeplan zu beachten.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, in der Nähe der Nibelungen-Kaserne und des Standortübungsplatzes Waldürn. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W)

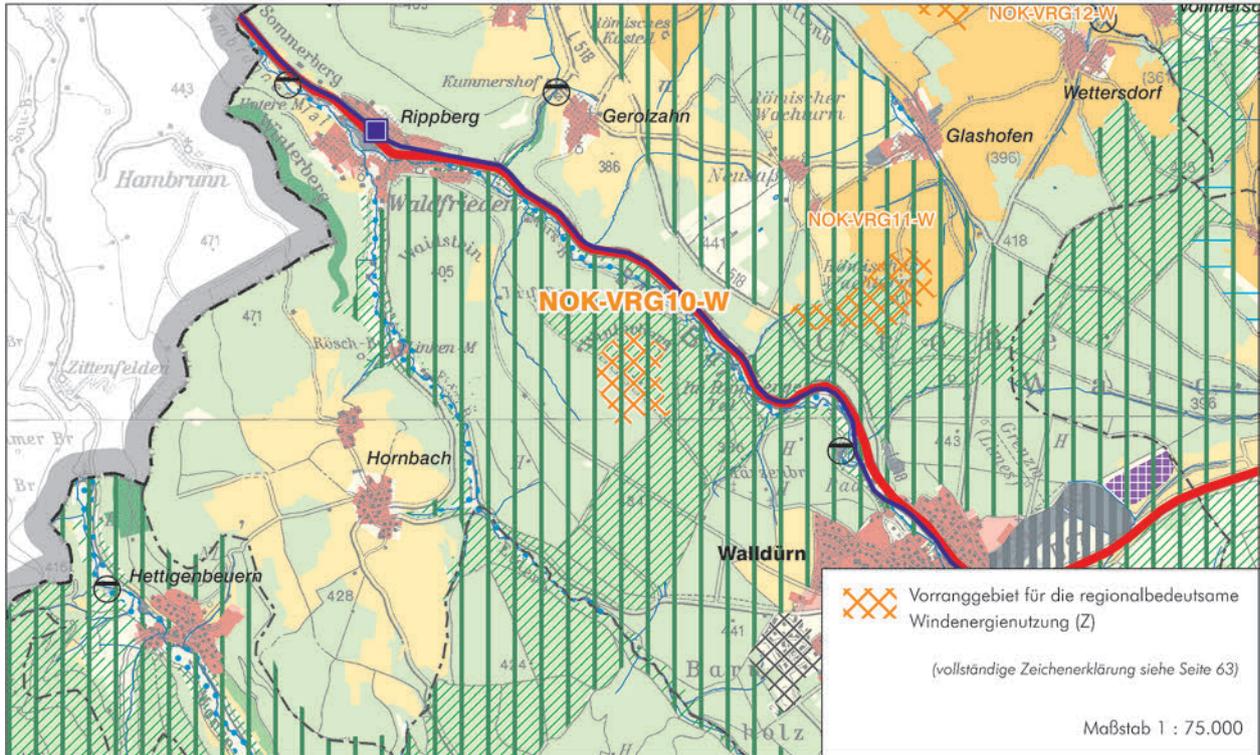


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Großer Wald Buchen	
Gebietsnummer	NOK-VRG09-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Buchen	
Flächengröße in ha	175,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen vier gesetzlich geschützte Biotope: „Dolinen am Rehberg NO Hettingen“ (0,1 ha), „Dolinen im Großen Wald NO Hettingen“ (0,1 ha), „Dolinenkette im Großen Wald NO Hettingen“ (0,1 ha) und „Pflanzenstandort Großer Wald NO Hettingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch) durch das VRG können trotz der Vorbelastung durch fünf bereits errichtete Anlagen bei einem weiteren Zubau nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Im VRG verläuft der obergermanisch-rätische Limes. Die konkrete Standortwahl ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W)

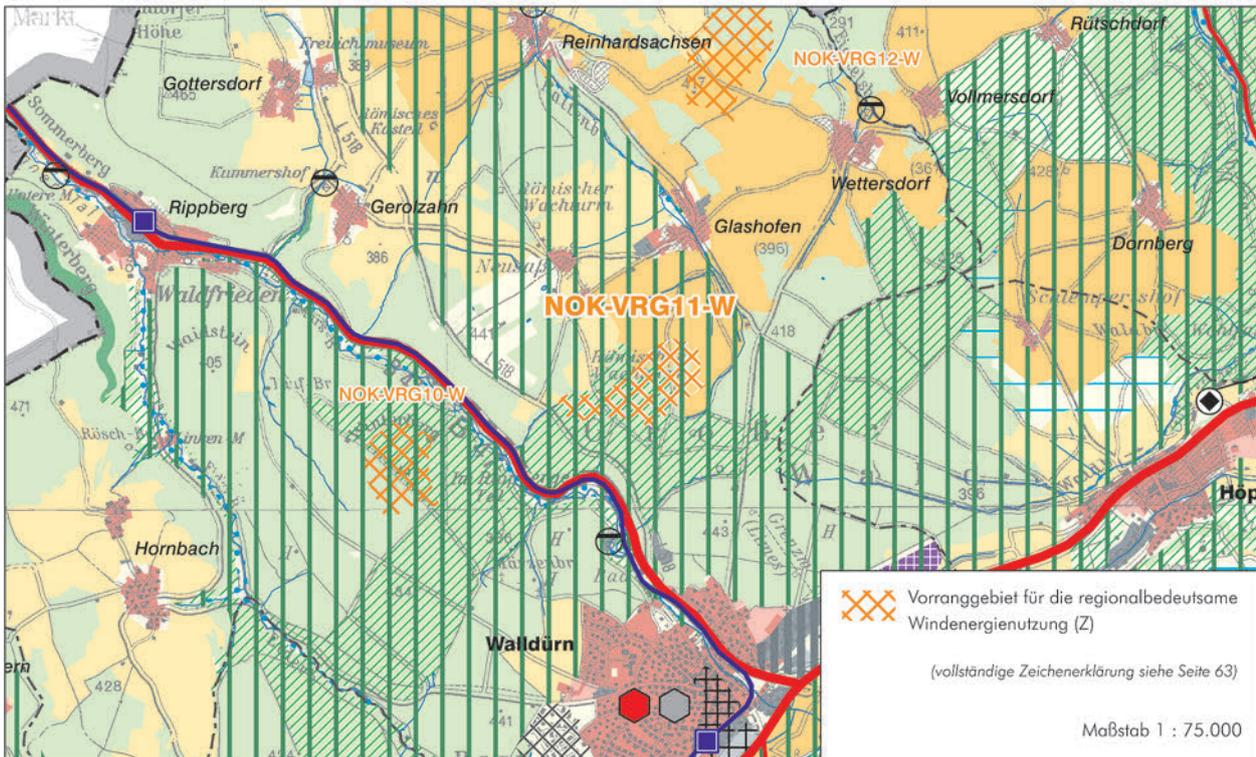


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Halbwegsbild	
Gebietsnummer	NOK-VRG10-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	51,3	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope: „Tümpel SO Rippberg“ (<0,1 ha) und „Weiher SO Rippberg“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist der Generalwildwegeplan zu beachten.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, in der Nähe der Nibelungen-Kaserne und des Standortübungsplatzes Walldürn. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W)

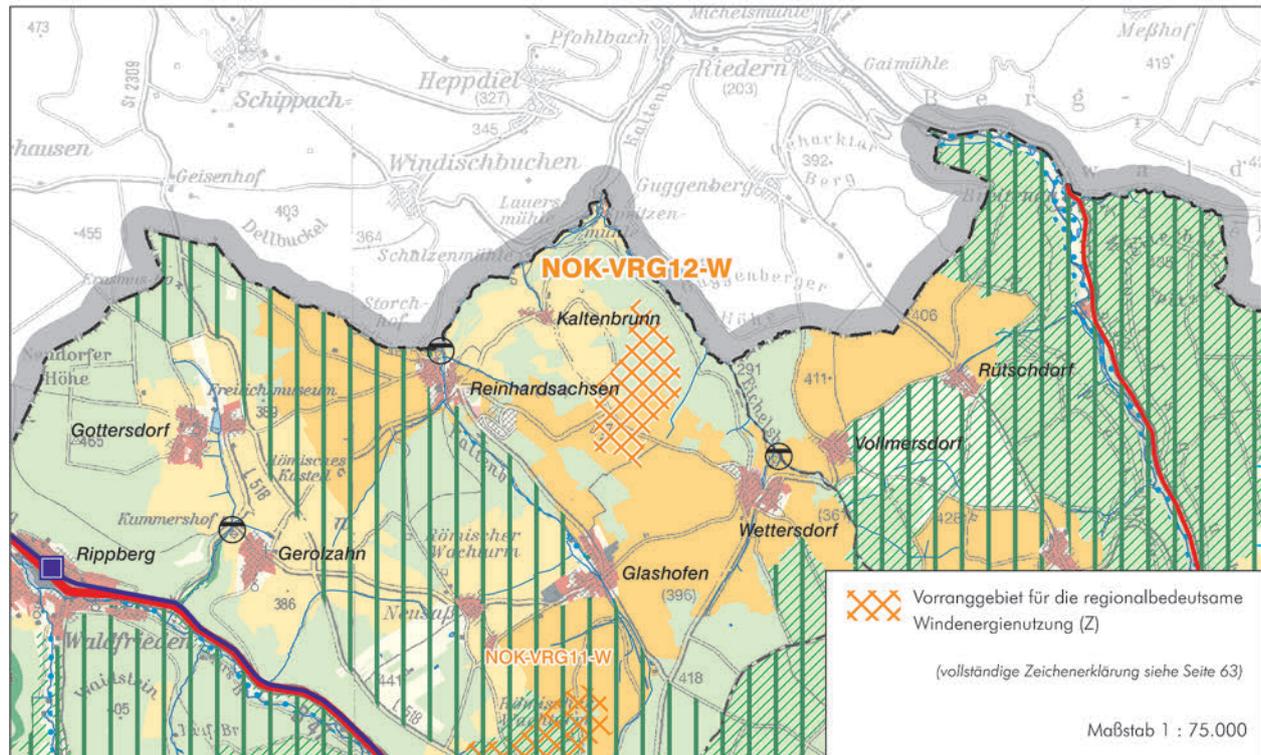


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Waldäcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG11-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	63,8	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope: „Tümpel S Neusaß“ (<0,1 ha) und „Tümpel SO Neusaß“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist der Generalwildwegeplan zu beachten.
- Im VRG verläuft der obergermanisch-rätische Limes. Die konkrete Standortwahl ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W)

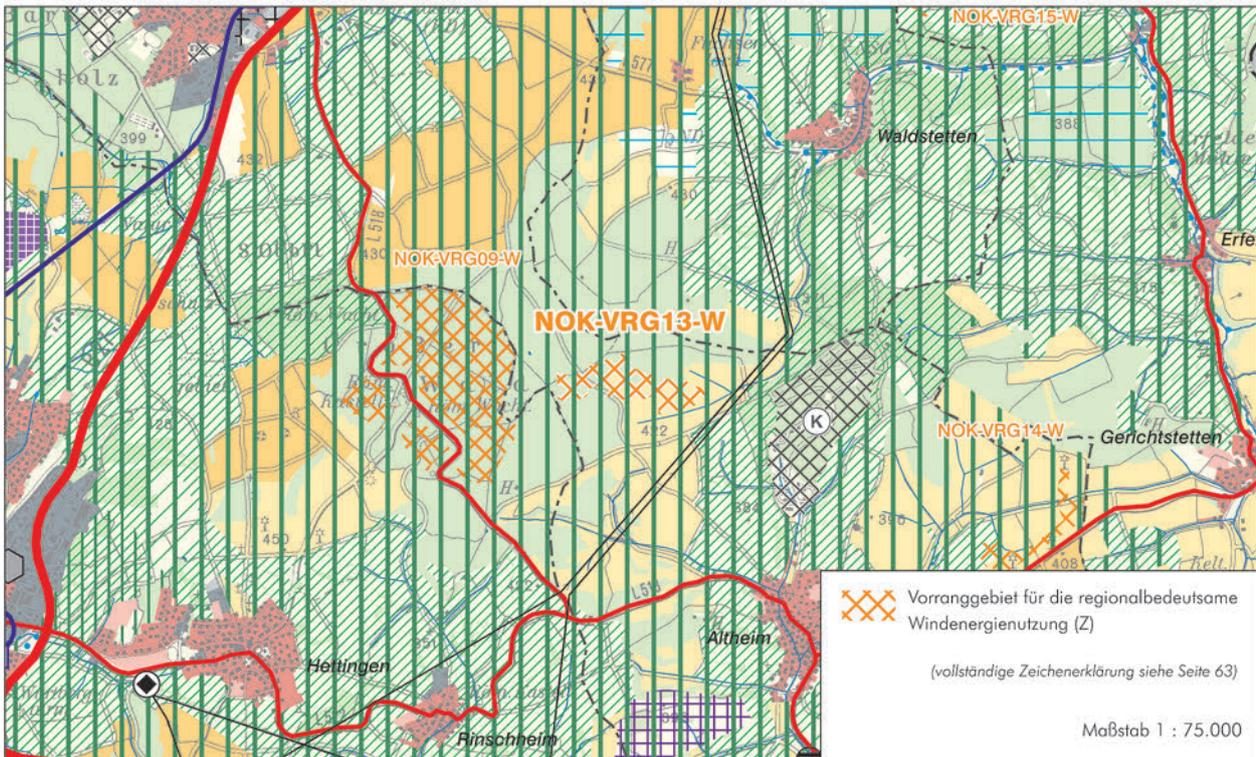


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Tannenäcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG12-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	84,9	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 5,75	5,50 - 6,00
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel Kohlschlag NW Wettersdorf“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Bodewald (NOK-VRG13-W)

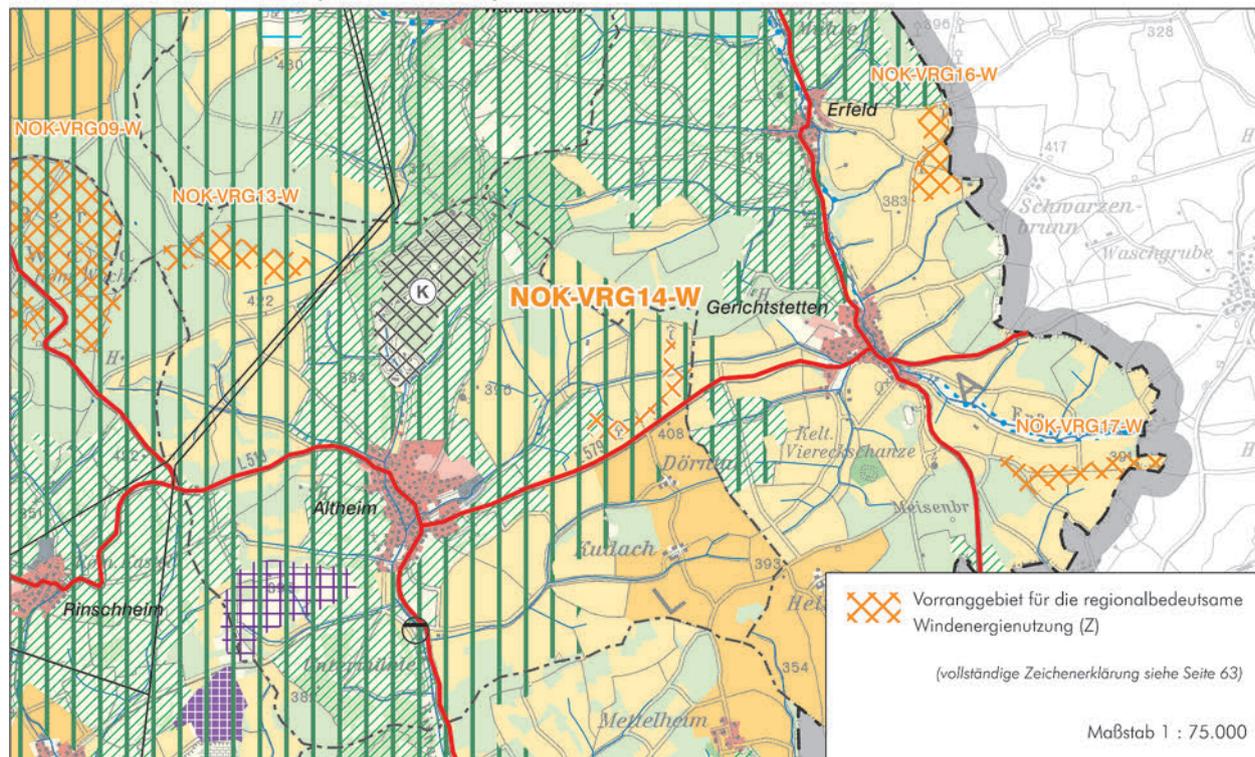


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Bodewald	
Gebietsnummer	NOK-VRG13-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	42,1	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,25	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Buchen-Eichen-Mischwald NW Altheim“ (0,4 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Altheimer Höhe (NOK-VRG14-W)

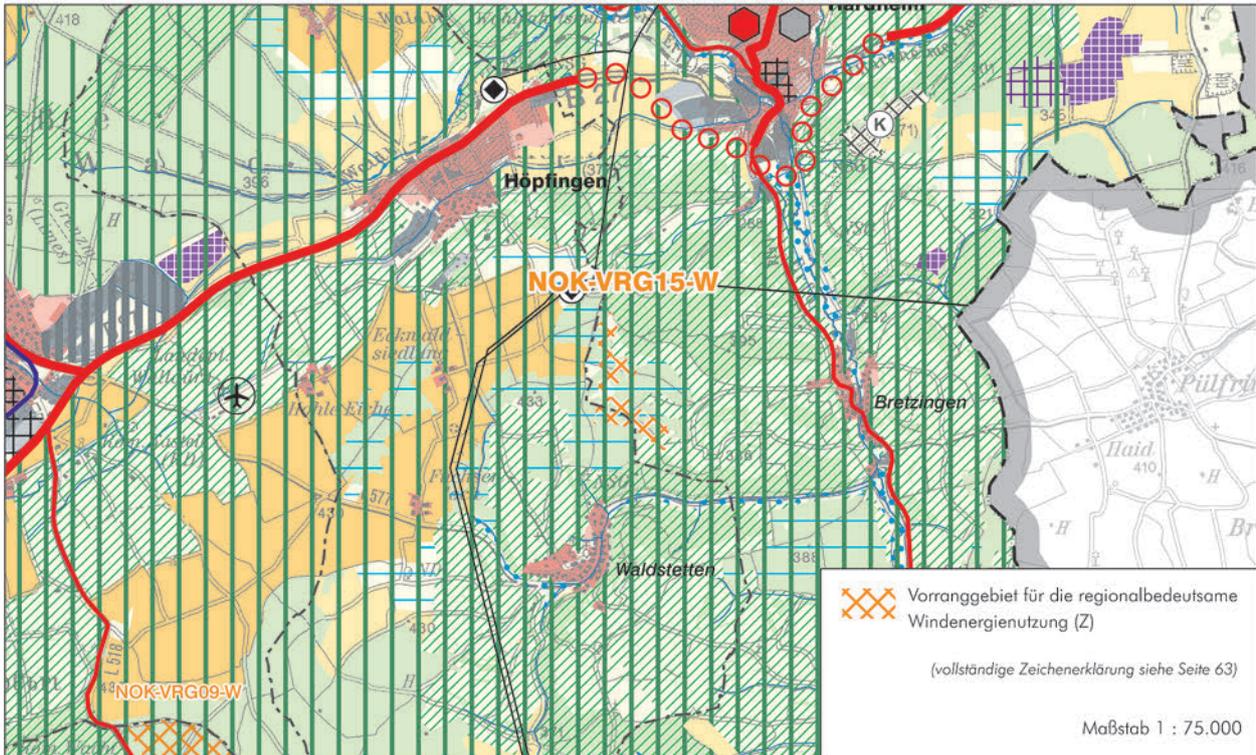


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Altheimer Höhe	
Gebietsnummer	NOK-VRG14-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	25,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Dreimärker, Walldürner Wald	
Gebietsnummer	NOK-VRG15-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Hardheim, Höpfingen	
Flächengröße in ha	33,9	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke auf Steinriegel im ‚Holz‘ westlich von Bretzingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W)

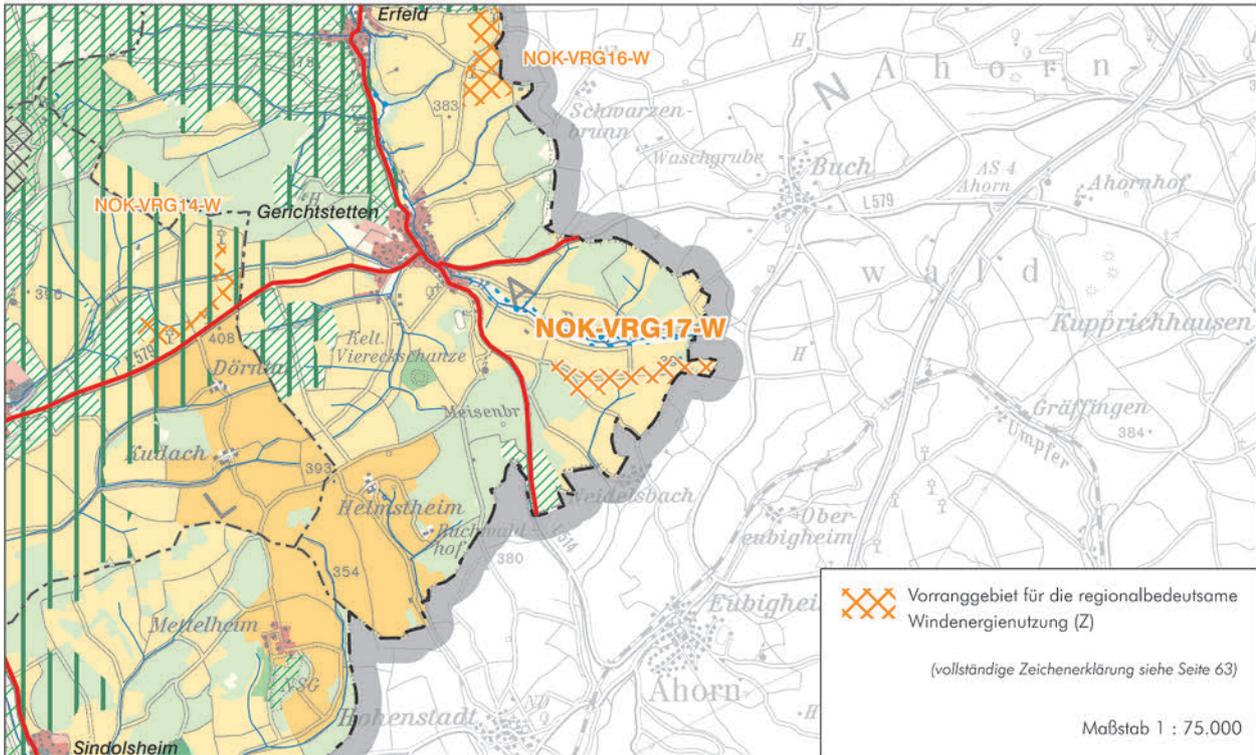


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Hohes Bild, Angelterbusch	
Gebietsnummer	NOK-VRG16-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Hardheim	
Flächengröße in ha	32,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel im ‚Angelterbusch‘ südöstlich von Erfeld“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 31,7 ha des VRG liegen im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W)

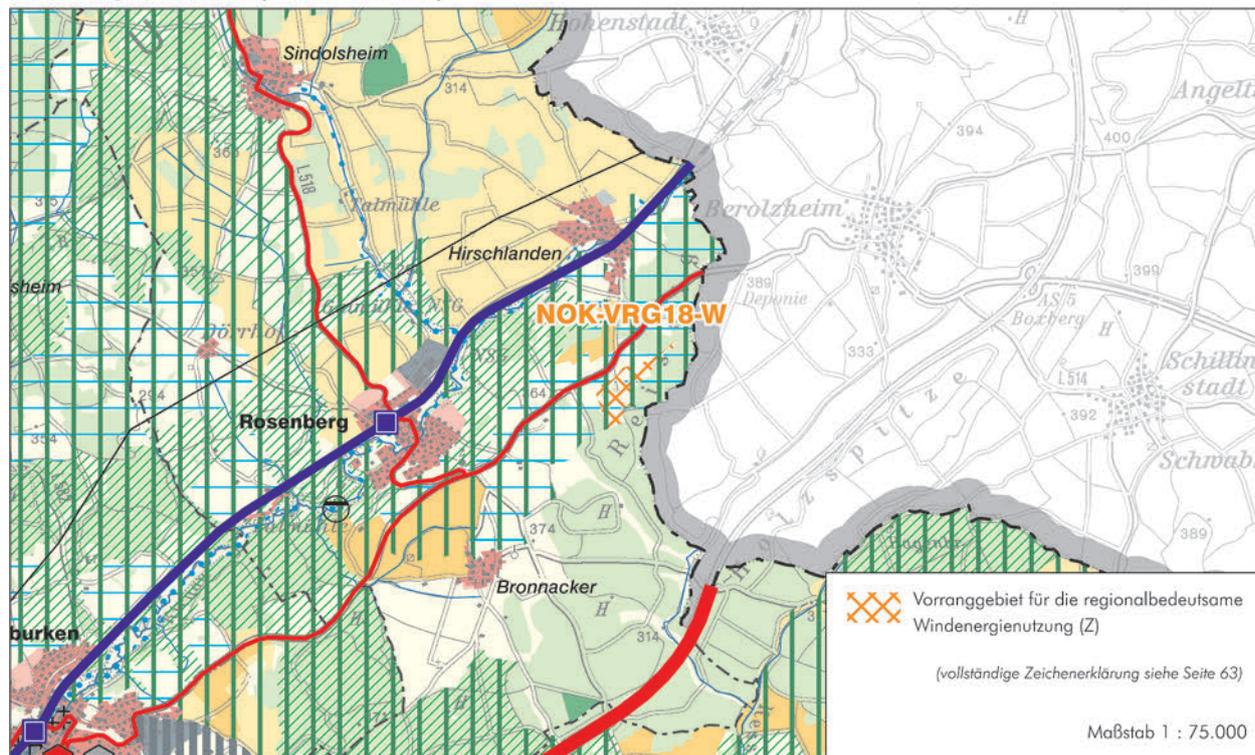


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Hohe Birken	
Gebietsnummer	NOK-VRG17-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Hardheim	
Flächengröße in ha	33,7	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,25	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Rosenberg / Badäcker (NOK-VRG18-W)

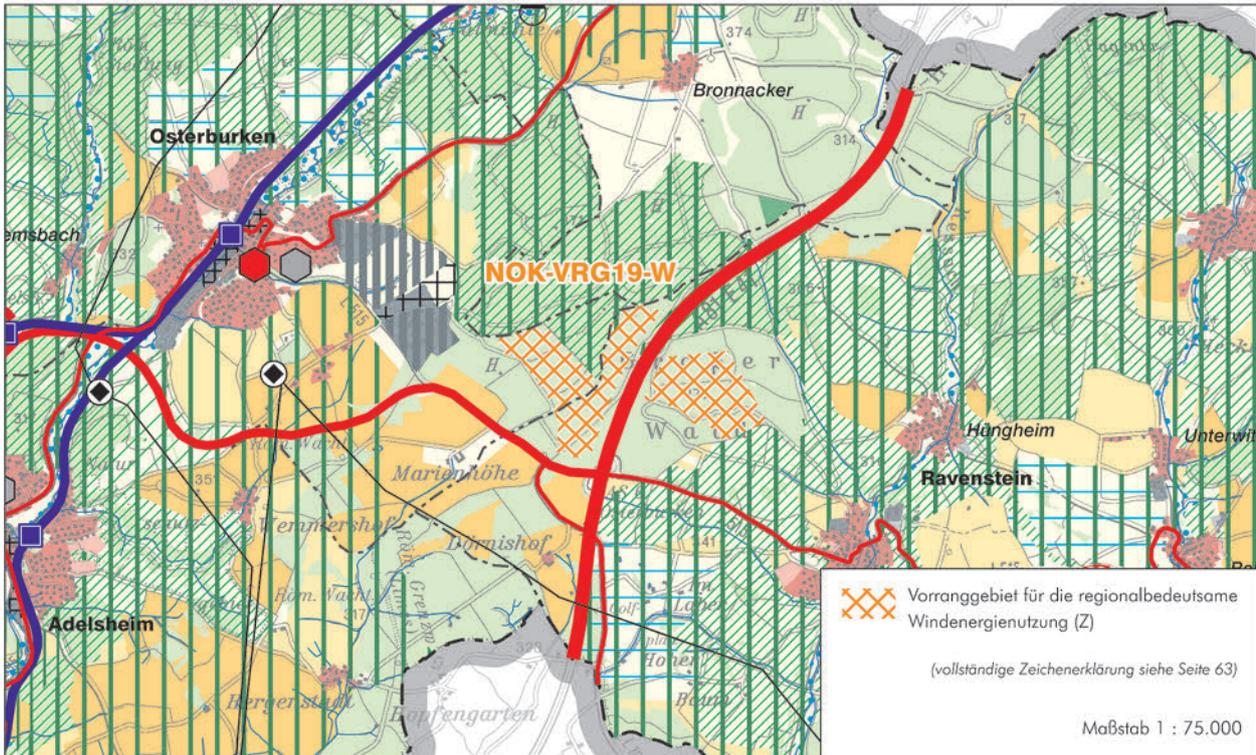


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Badäcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG18-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Rosenberg	
Flächengröße in ha	19,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,25	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2 (1 Anlage geplant, 2 weitere Anlagen angrenzend geplant)	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope: „Feldhecke in ‚Badäcker‘ südlich von Hirschlanden“ (<0,1 ha) und „Feldhecke in ‚Neuenäcker‘ südlich von Hirschlanden“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W)

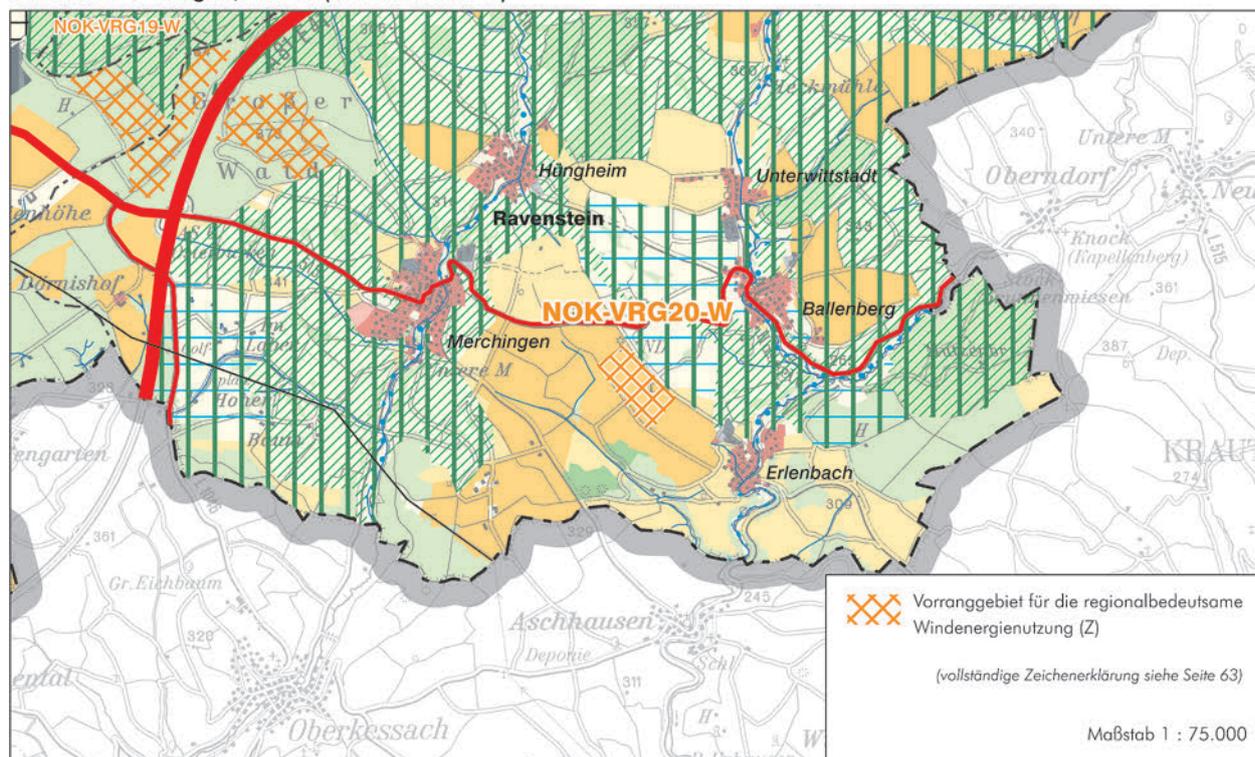


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stöckich, Großer Wald	
Gebietsnummer	NOK-VRG19-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Osterburken, Ravenstein	
Flächengröße in ha	155,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Waldtümpel Sieben Eichen, SO Osterburken“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 41,2ha des des VRG liegen im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W)

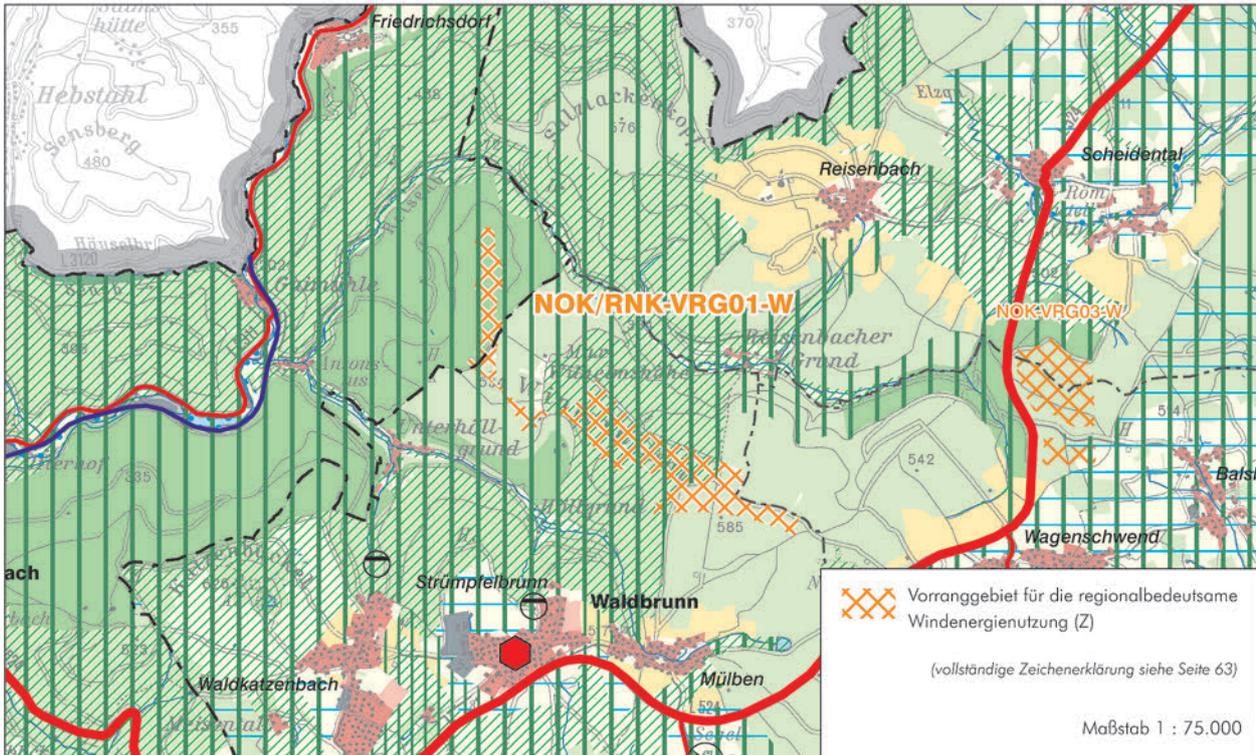


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Galgen, Bürzel	
Gebietsnummer	NOK-VRG20-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Ravenstein	
Flächengröße in ha	31,9	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 5,75	5,75 - 6,00
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel in ‚St. Joh. Kirchlein‘ südöstlich Merchingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W)

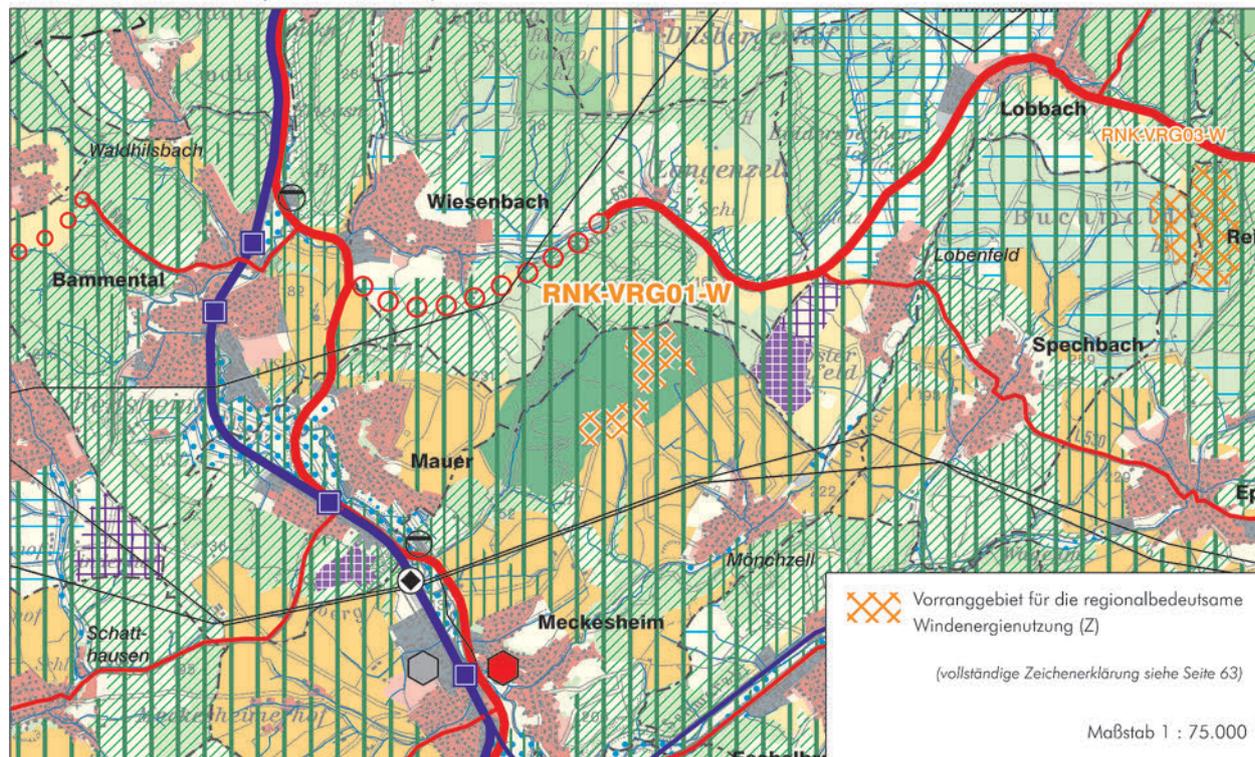


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Markgrafental	
Gebietsnummer	NOK/RNK-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Waldbrunn, Eberbach	
Flächengröße in ha	144,9	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,6 - 6,2	6,0 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 6,25	5,50 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (12 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Der westliche, im Rhein-Neckar-Kreis gelegene Teilbereich des VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“ (26,6 ha). Das Vorranggebiet wird vor dem Hintergrund fortschreitender kommunaler Planungen zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplans weitergeführt. Allerdings ist zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets erforderlich.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch und Wespenbussard) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W)

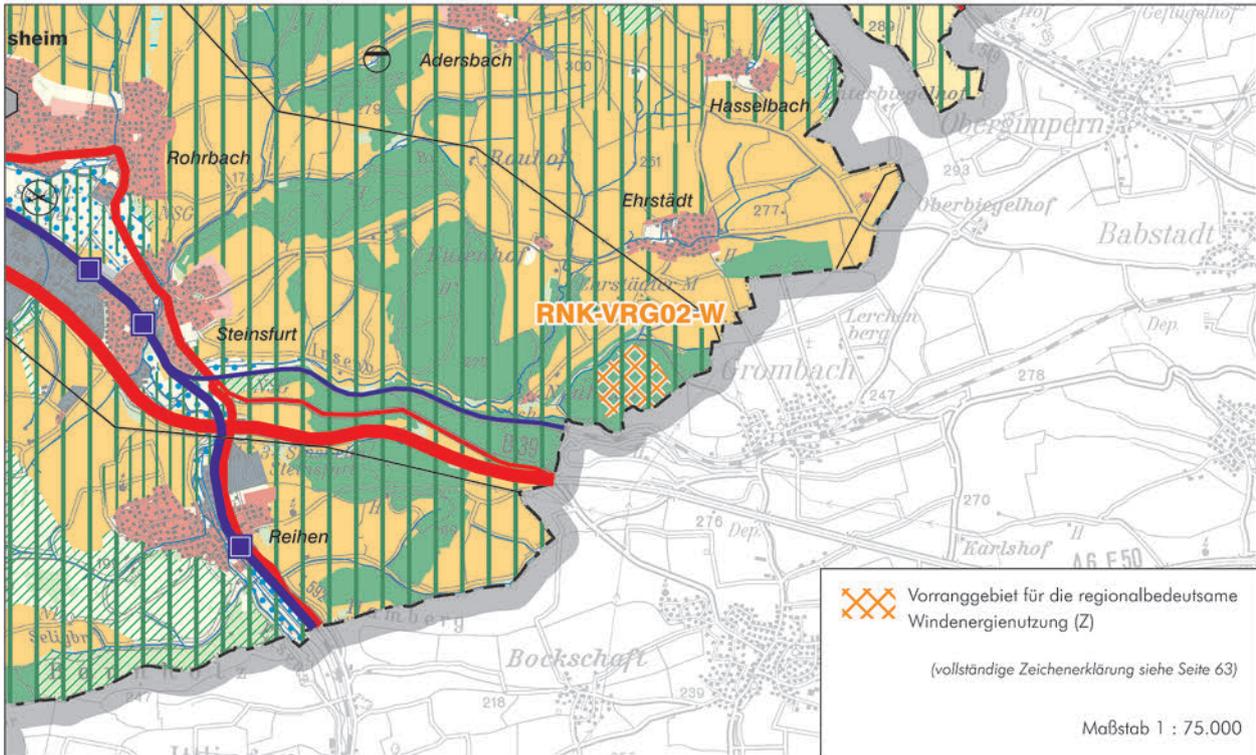


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Brüchel	
Gebietsnummer	RNK-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Meckesheim	
Flächengröße in ha	51,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,50 - 5,25	5,00 - 5,25
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg nördlich Mönchszell - Eichfeld“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 7,2 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.

Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)

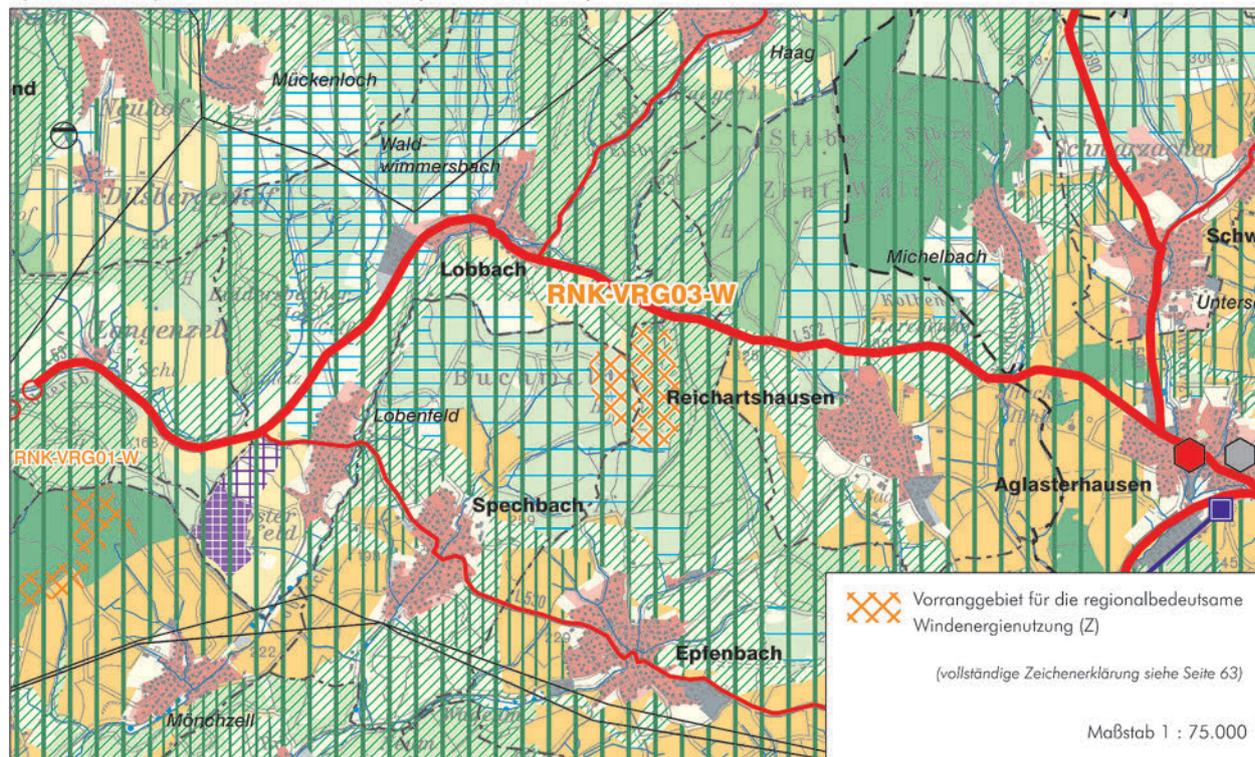


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Dombacher Wald	
Gebietsnummer	RNK-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Sinsheim	
Flächengröße in ha	36,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,25	5,00 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Baumfalke) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.

Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W)

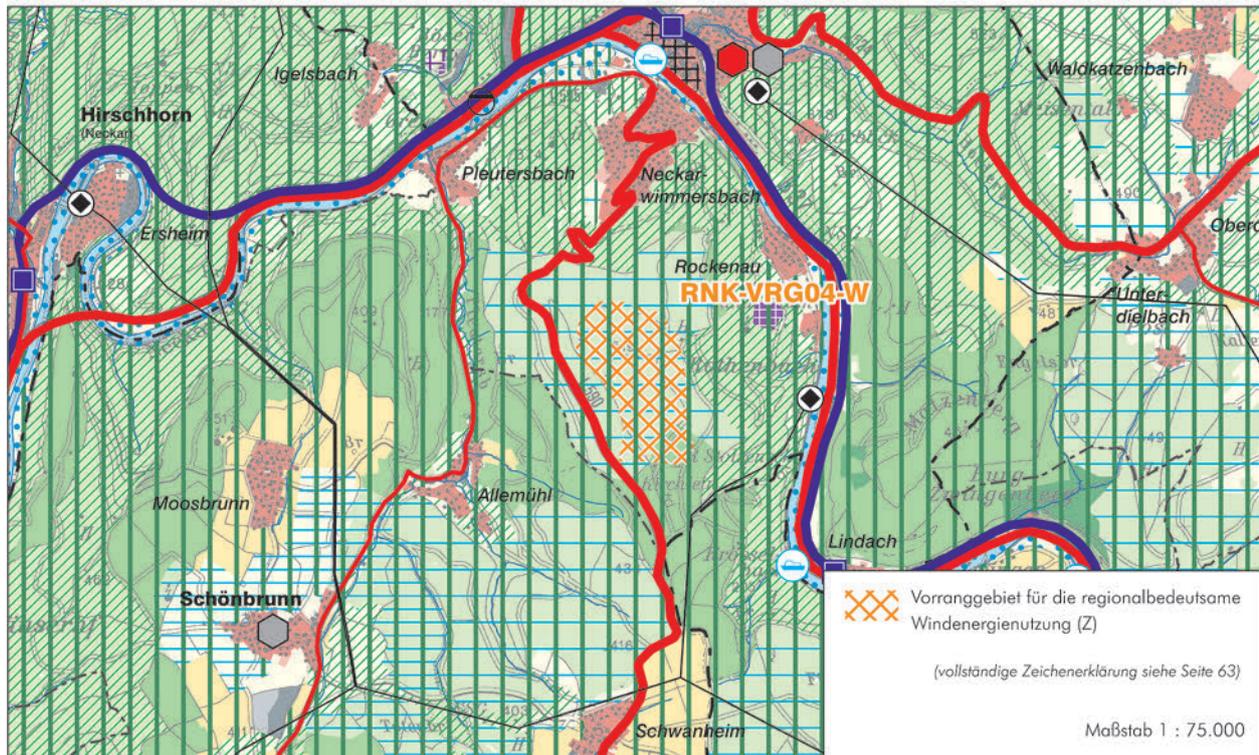


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Dreimärker	
Gebietsnummer	RNK-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Epfenbach, Spechbach	
Flächengröße in ha	81,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,50 - 5,00	4,75 - 5,25
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Felswände SO Waldwimmersbach“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist der Generalwildwegeplan zu beachten.
- 34,6ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.

Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)

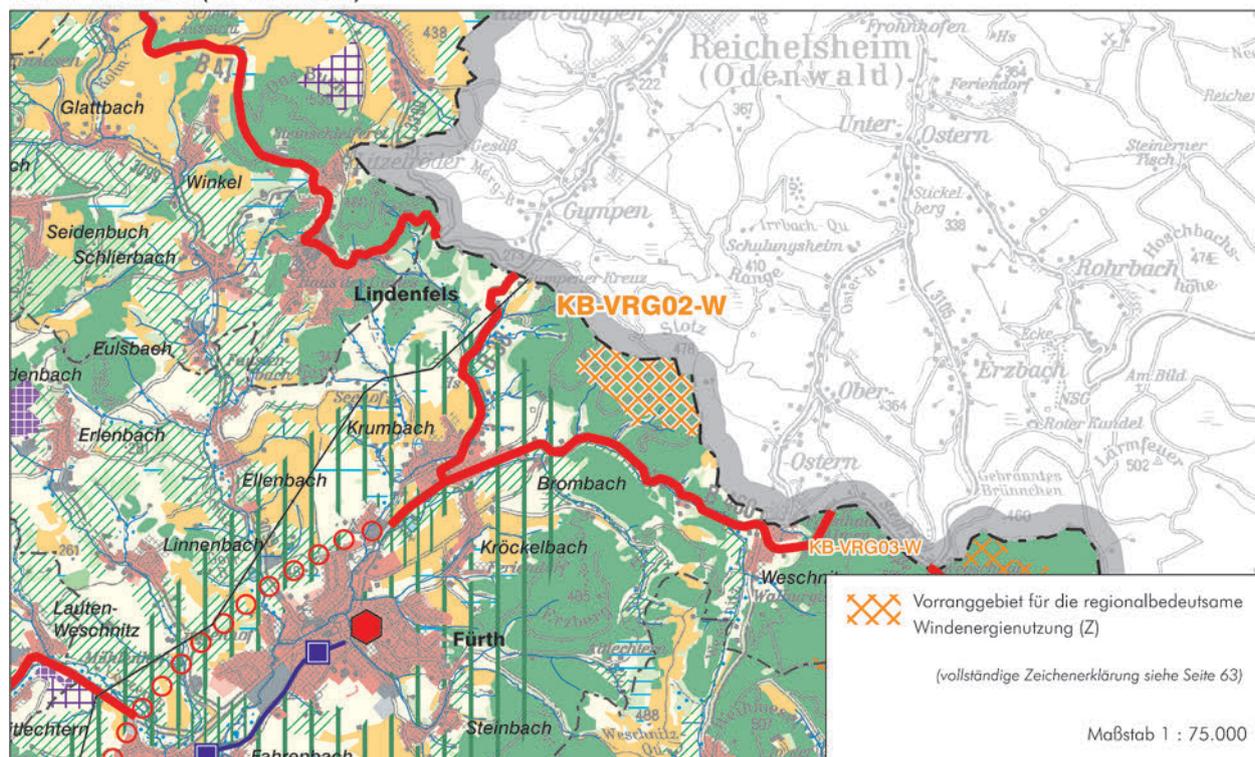


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Hebert	
Gebietsnummer	RNK-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Eberbach	
Flächengröße in ha	128,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,00	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“. Das Vorranggebiet wird vor dem Hintergrund fortschreitender kommunaler Planungen zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplans weitergeführt. Allerdings ist zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets erforderlich.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel im Fronwald N Schwanheim“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Schwarzstorch und Wanderfalke) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- 113,6ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.

Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)

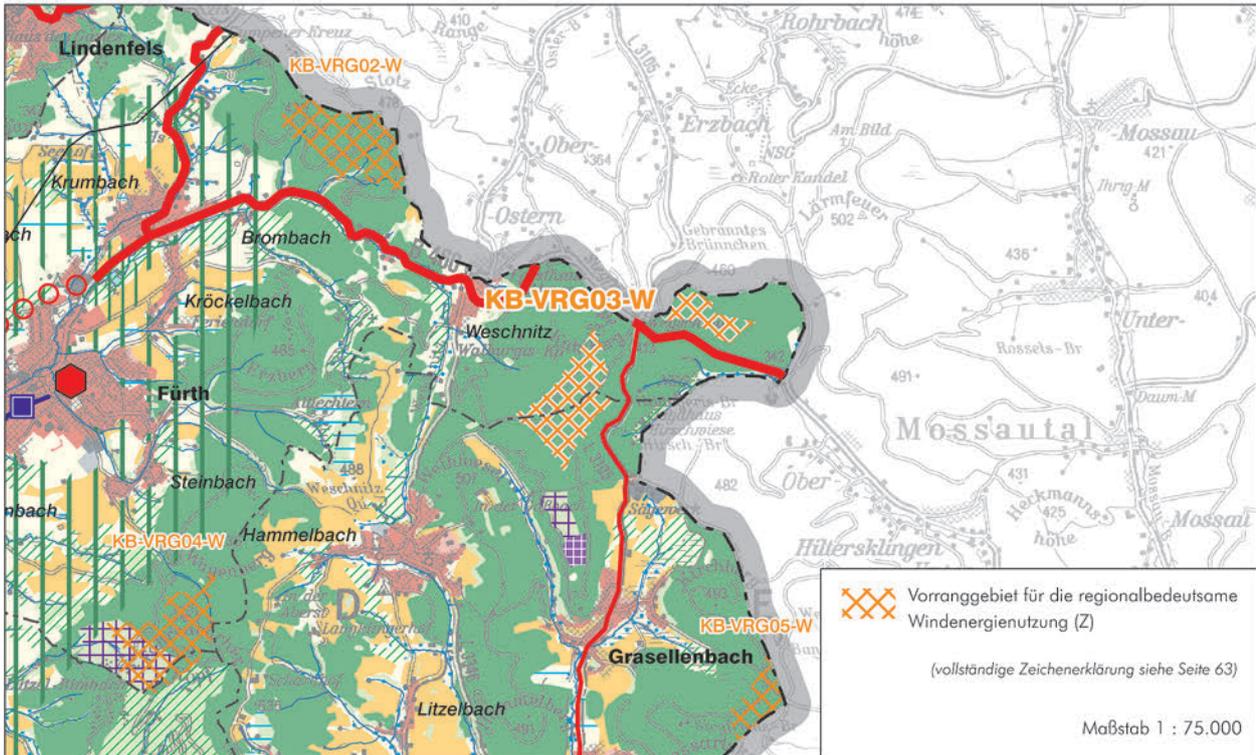


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kohlwald	
Gebietsnummer	KB-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth	
Flächengröße in ha	64,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 6,2	5,6 - 6,6
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,50	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen vier gesetzlich geschützte Biotope: „Bach beim Kohlwald ostnordöstlich von Brombach“ (<0,1 ha), „Oberlauf des Baches nordöstlich von Brombach“ (<0,1 ha), „Oberlauf des Baches südöstlich des Kohlwaldes“ (0,2 ha) und „Sickerquelle eines Nebenbaches vom Brombach östlich vom Kohlwald“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die im VRG befindlichen Kulturgüter (ehem. Meilerplätze, Hofwüstung Neulechterner Hof, Abgelöststeine) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.
- Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationsanlagen Peiler Neunkirchen und Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
- Das VRG liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Fürth, Grasellenbach / Kahlberg (KB-VRG03-W)

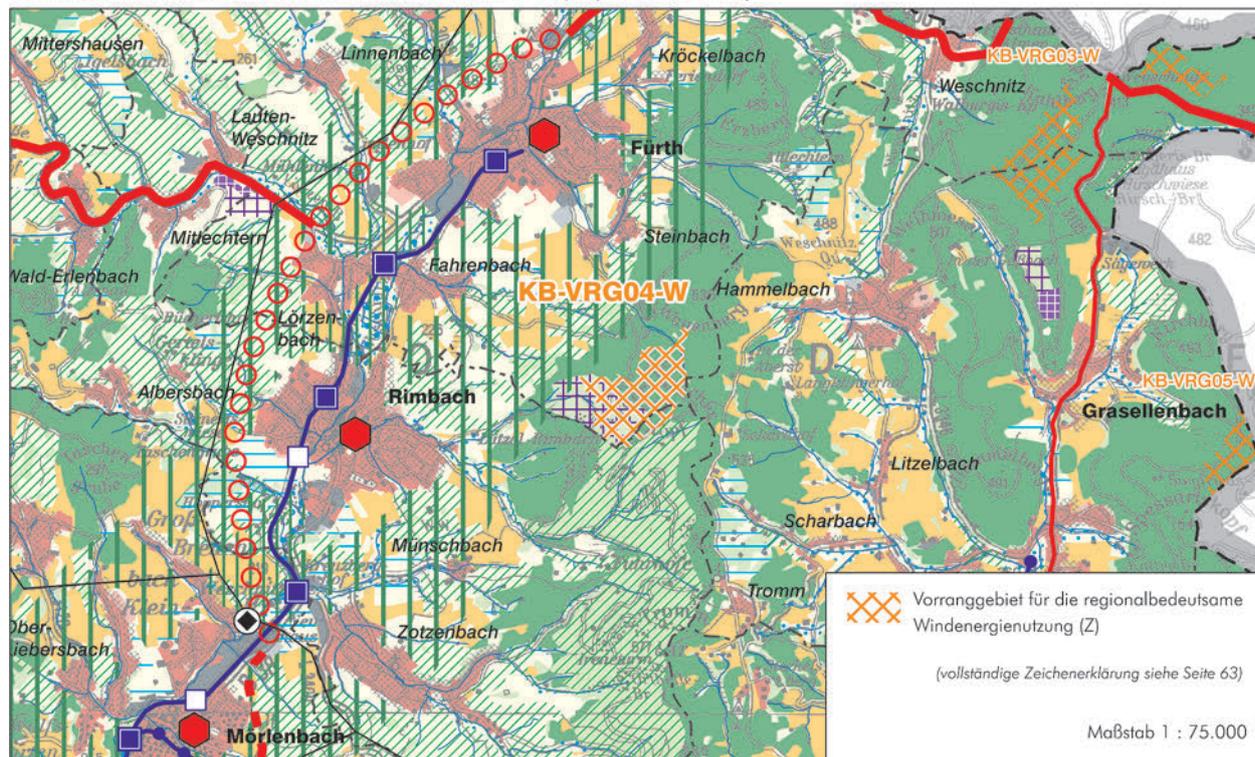


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kahlberg	
Gebietsnummer	KB-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach	
Flächengröße in ha	77,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,50 - 6,25	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 37,4ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Die im VRG befindlichen Kulturgüter (Relikte des Bergbaus, Grenzsteine, Abgelöststeine, Kleindenkmal „Lahmer Schneider“) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.
- Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationsanlagen Peiler Neunkirchen und Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
- Das VRG liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W)

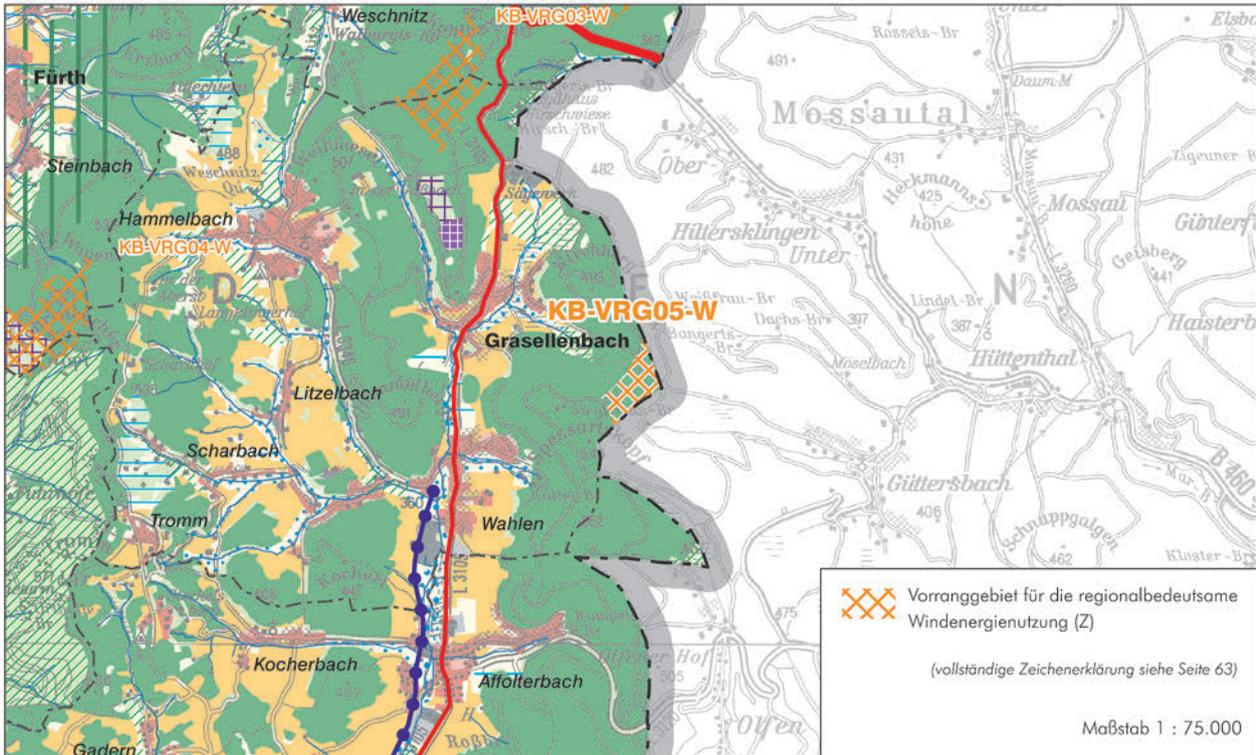


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Fahrenbacher Kopf	
Gebietsnummer	KB-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach, Rimbach	
Flächengröße in ha	68,1	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,25	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope: „Sickerquelle des Fahrenbaches östlich von Fahrenbach“ (<0,1 ha) und „Sickerquelle und Quellgerinne des Rimbaches nordöstlich von Rimbach“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 33,4 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Die konkreten Anlagenstandorte sollen in Abstimmung mit dem Hessischen Forstamt Lampertheim unter besonderer Berücksichtigung der Abteilung 10 des Gemeindewalds Rimbach und der Steilhanglagen festgelegt werden.
- Die im VRG befindlichen Kulturgüter (historische Steinbrüche, ehem. Meilerplätze, Grenzsteine, Brandschneiderkreuz, Wegweiserstein, Kunstwerke am Kunstweg) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.
- Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationsanlage Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
- Das VRG liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W)

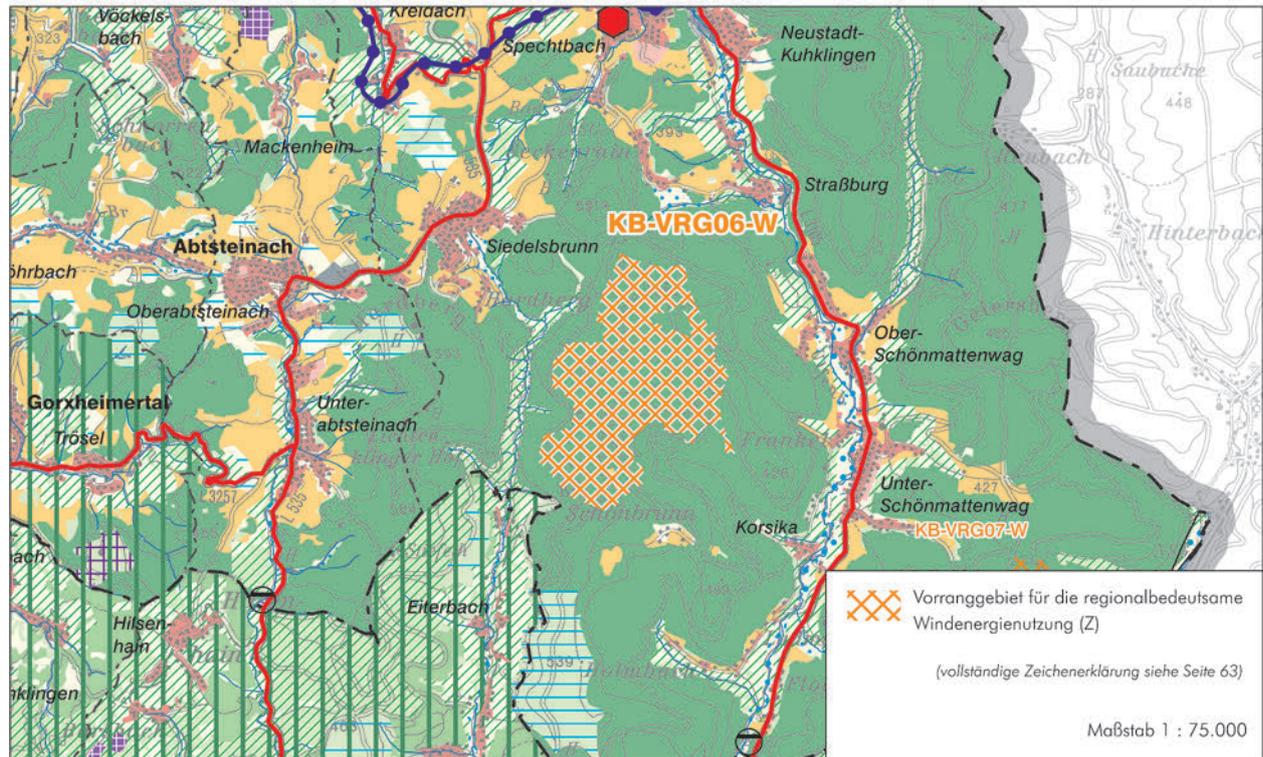


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Fuchseiche	
Gebietsnummer	KB-VRG05-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Grasellenbach	
Flächengröße in ha	21,1	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 5,75	5,75 - 6,00
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Durch das VRG besteht die Möglichkeit der Störung der Flugnavigationsanlage Radar Neunkirchener Höhe. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W)

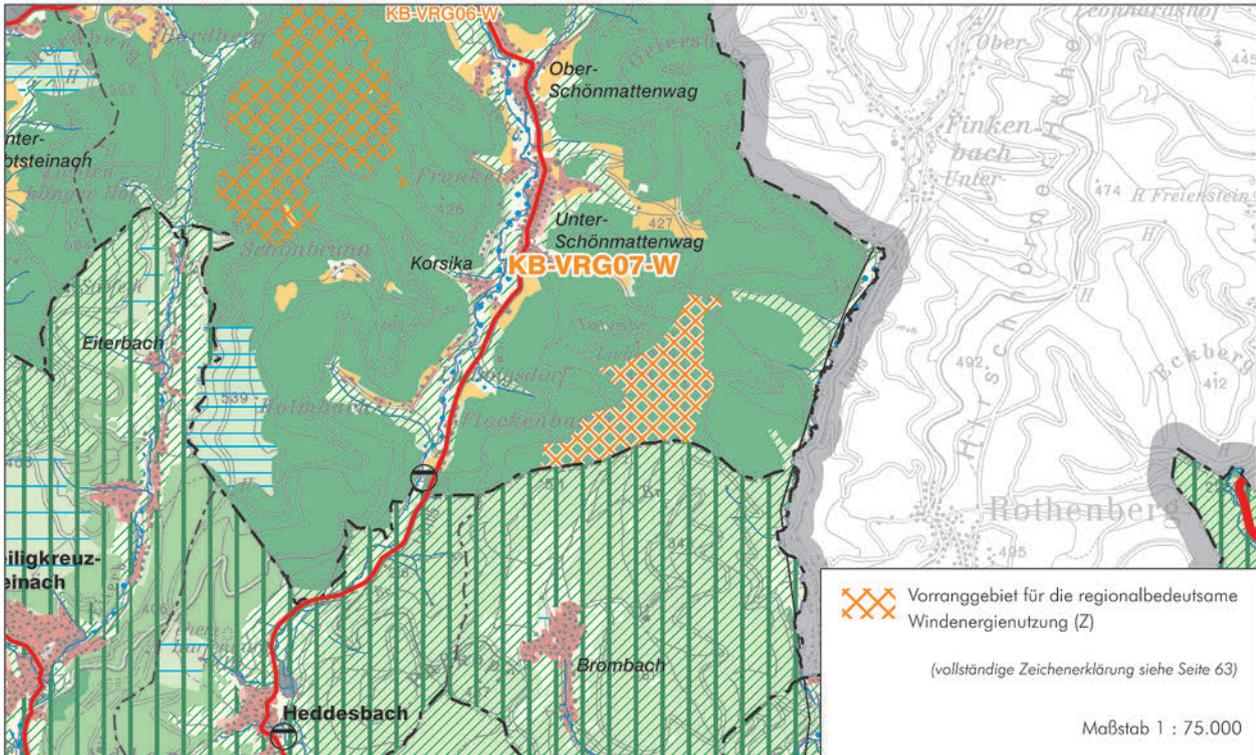


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stillfüssel	
Gebietsnummer	KB-VRG06-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Wald-Michelbach	
Flächengröße in ha	267,7	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,75	5,75 - 6,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 78,5ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Die im VRG befindlichen kulturhistorischen Relikte (ehem. untertägiger Bergbau, historische Steinbrüche, Grenzsteine, Sandsteinfelsen mit Grenzmarkierungen und -nummern, große Lesesteinhaufen, Adlerstein) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.

Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W)

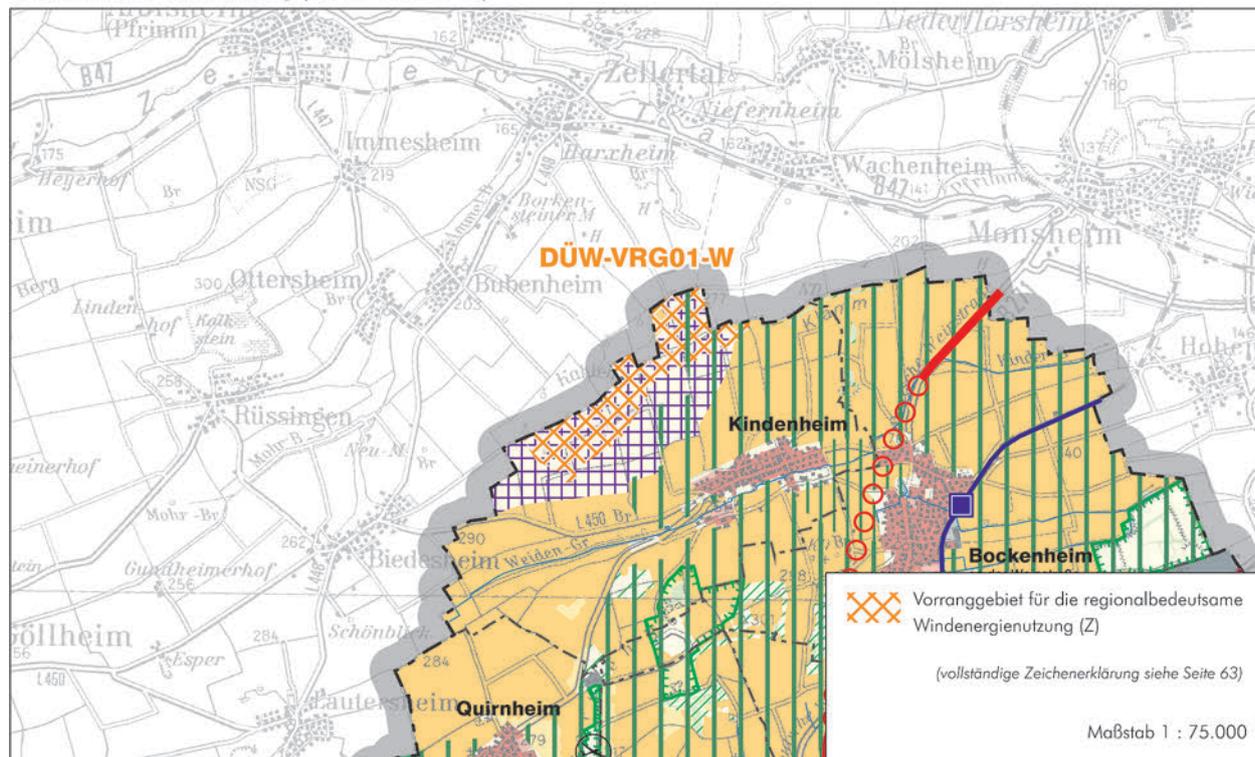


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Auf der Höhe	
Gebietsnummer	KB-VRG07-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Wald-Michelbach	
Flächengröße in ha	125,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,25	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 52,3 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Die im VRG befindlichen kulturhistorischen Relikte (Sandstein-Wegweiser, Bildstöcke, Kreuze, große Ansammlungen von Lesesteinen etc.) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.

Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W)

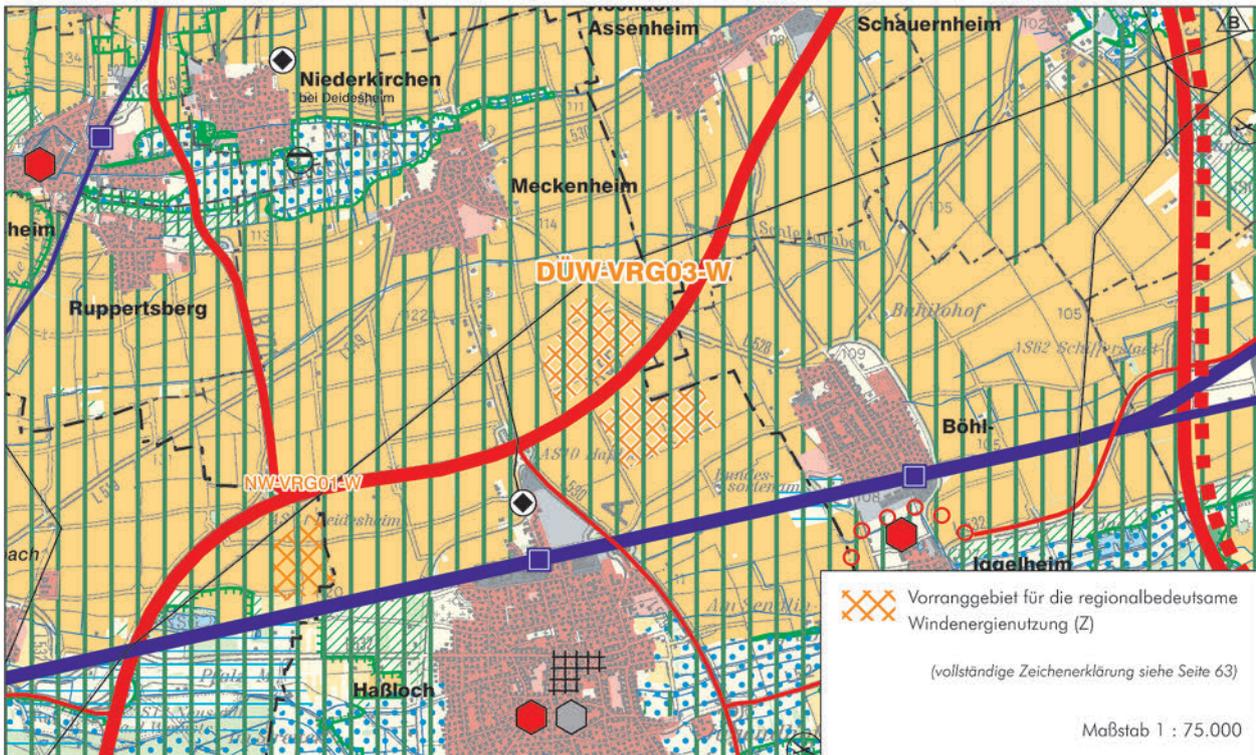


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kahlenberg	
Gebietsnummer	DÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim	
Gemeinde	Kindenheim	
Flächengröße in ha	109,4	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	6,0 - 6,4	6,4 - 6,6
Gutachten TÜV Süd	6,1 - 6,2	6,2 - 6,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	6	

ANMERKUNGEN

- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf, Kornweihe, Wiesenweihe) durch das VRG können trotz der Vorbelastung durch sechs bereits errichtete Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Meckenheim, Haßloch / Schleidhof/Lüßen (DÜW-VRG03-W)

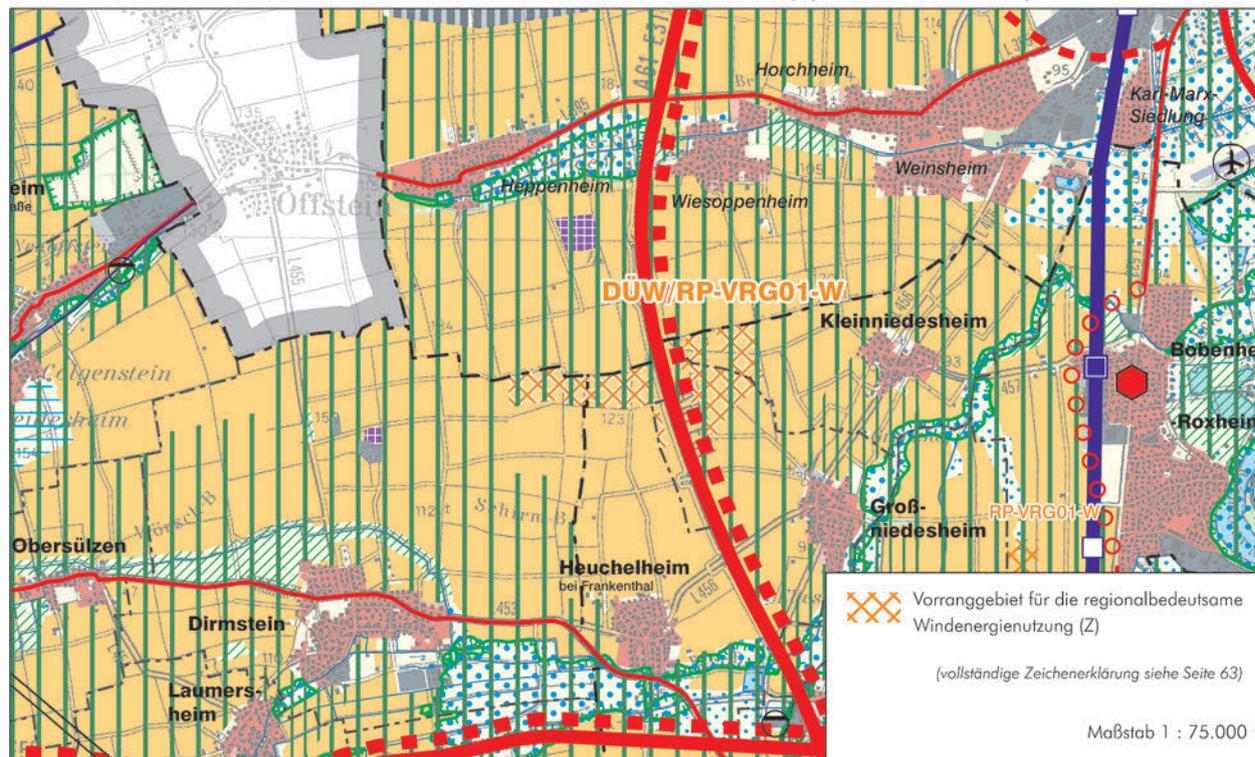


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Schleidhof, Lüßen	
Gebietsnummer	DÜW-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim	
Gemeinde	Haßloch, Meckenheim	
Flächengröße in ha	123,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,4 - 5,7	5,5 - 5,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2	

ANMERKUNGEN

- Ein Teilbereich des VRG liegt in dem geschützten Landschaftsbestandteil „Solitärbäume nördlich von Haßloch“. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W)

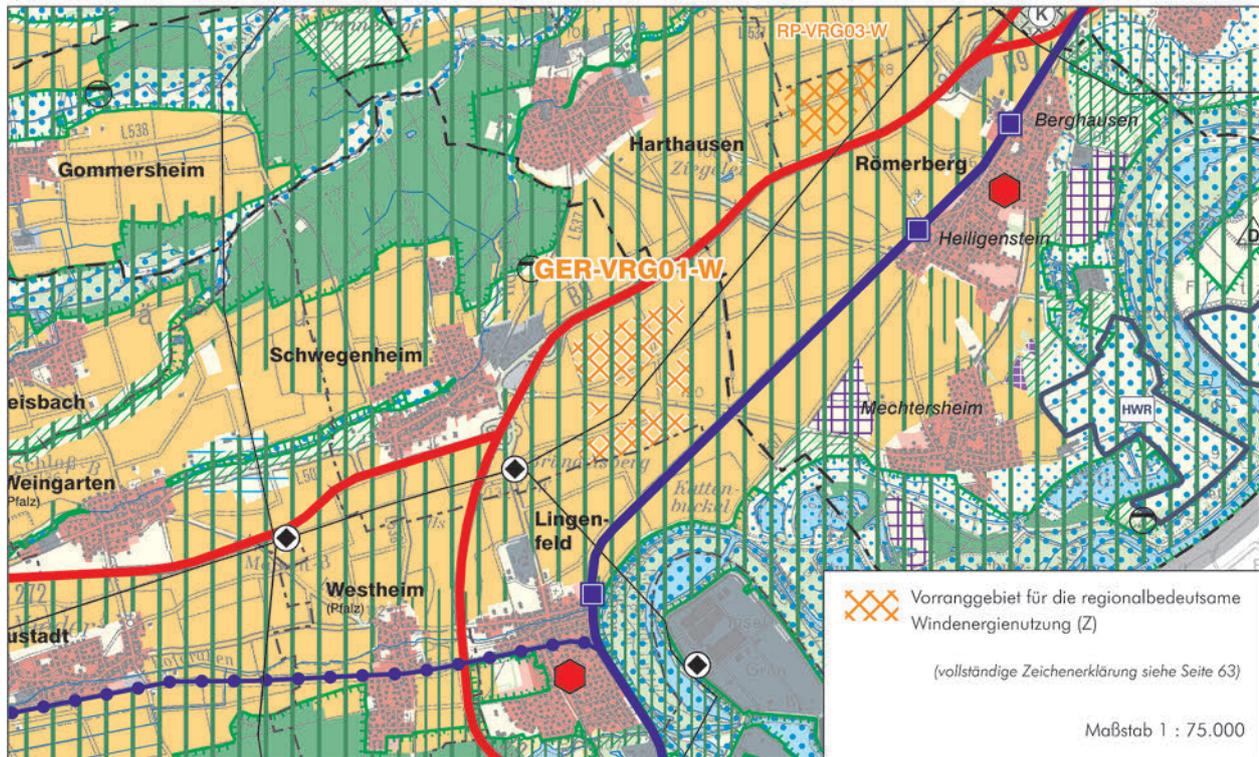


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stahlberg	
Gebietsnummer	DÜW/RP-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim	
Flächengröße in ha	108,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 6,0	5,8 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	8	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,3 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W)

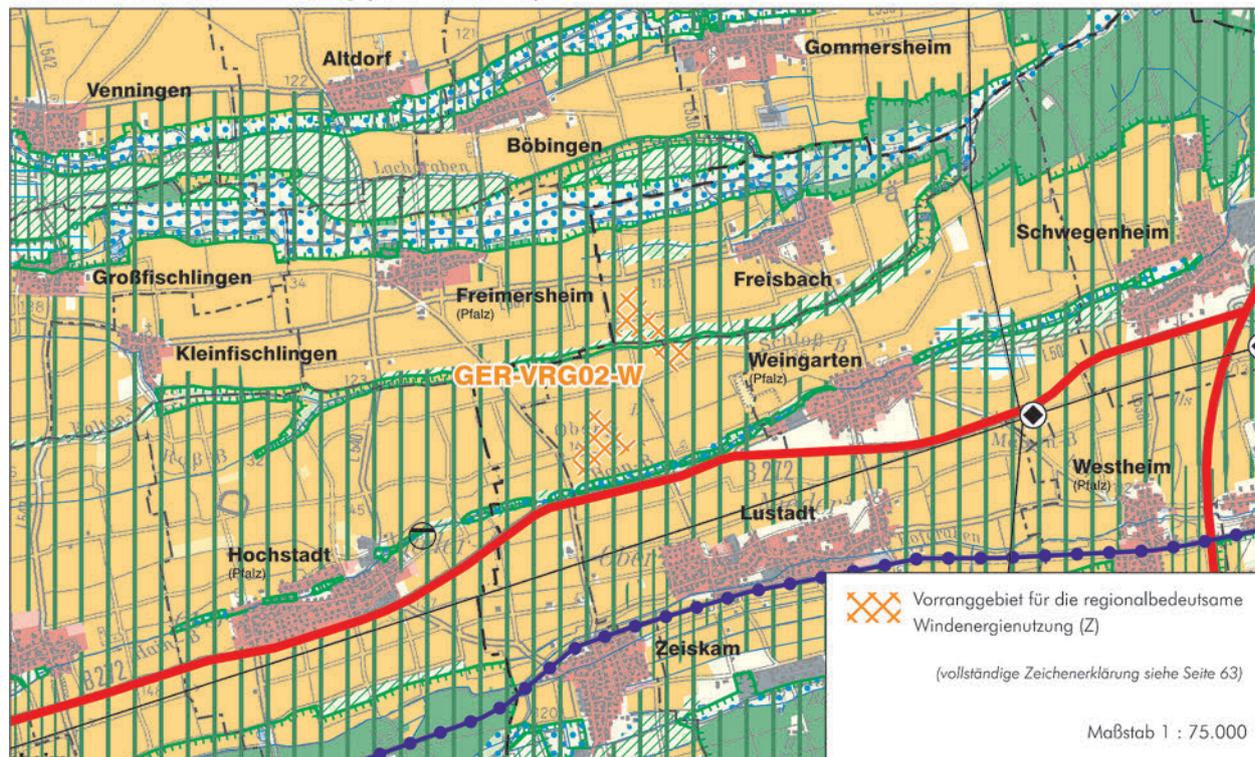


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Bründelsberg	
Gebietsnummer	GER-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Schwegenheim	
Flächengröße in ha	97,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,9 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3	

ANMERKUNGEN

- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf) durch das VRG können trotz der drei bereits errichteten Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Eine Produktenfernleitung schneidet einen kleinen, westlichen Teilbereich des VRG. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W)

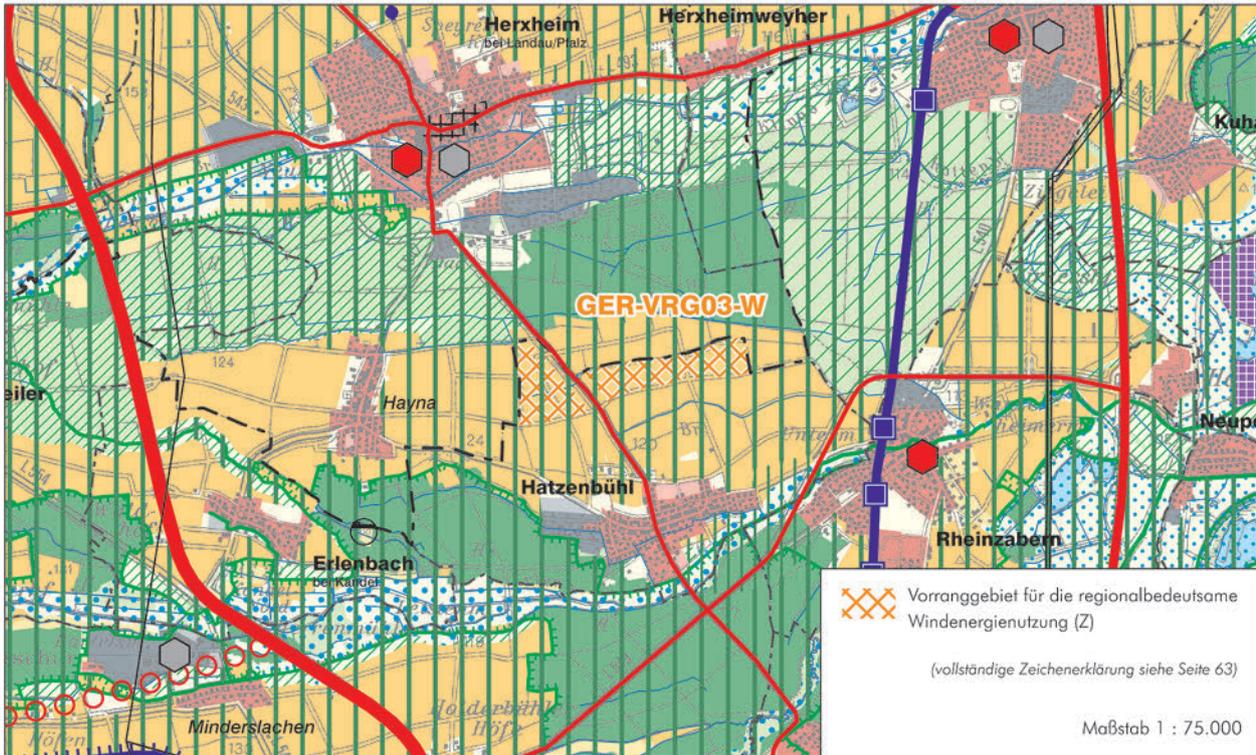


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Niederberg	
Gebietsnummer	GER-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Freisbach, Lustadt	
Flächengröße in ha	52,0	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,8	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Weiden-Auenwald“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Im VRG liegt das Naturdenkmal „Orchideenwiese im Bruch“ (ND-7334-224, 0,9 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rohrweihe) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

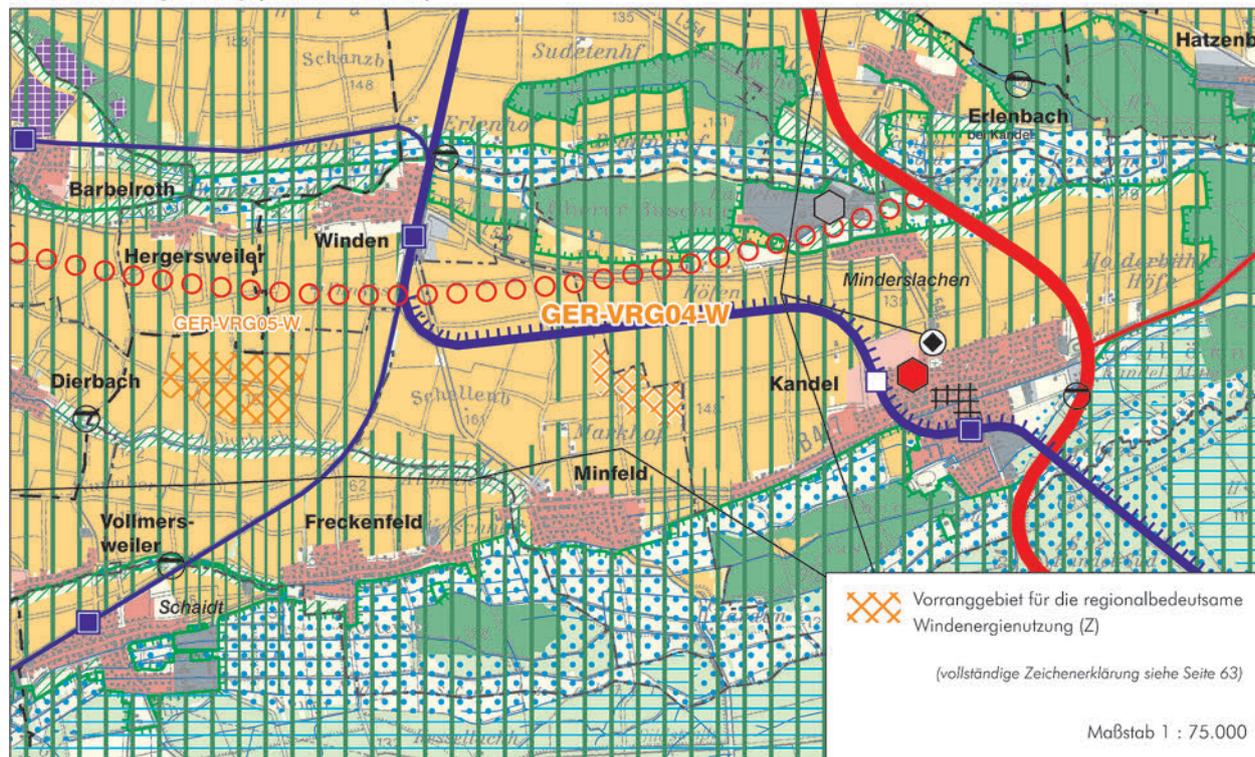
Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Am gedrehten Eichelbaum	
Gebietsnummer	GER-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Hatzenbühl	
Flächengröße in ha	83,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,9 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

Minfeld / Galgenberg (GER-VRG04-W)

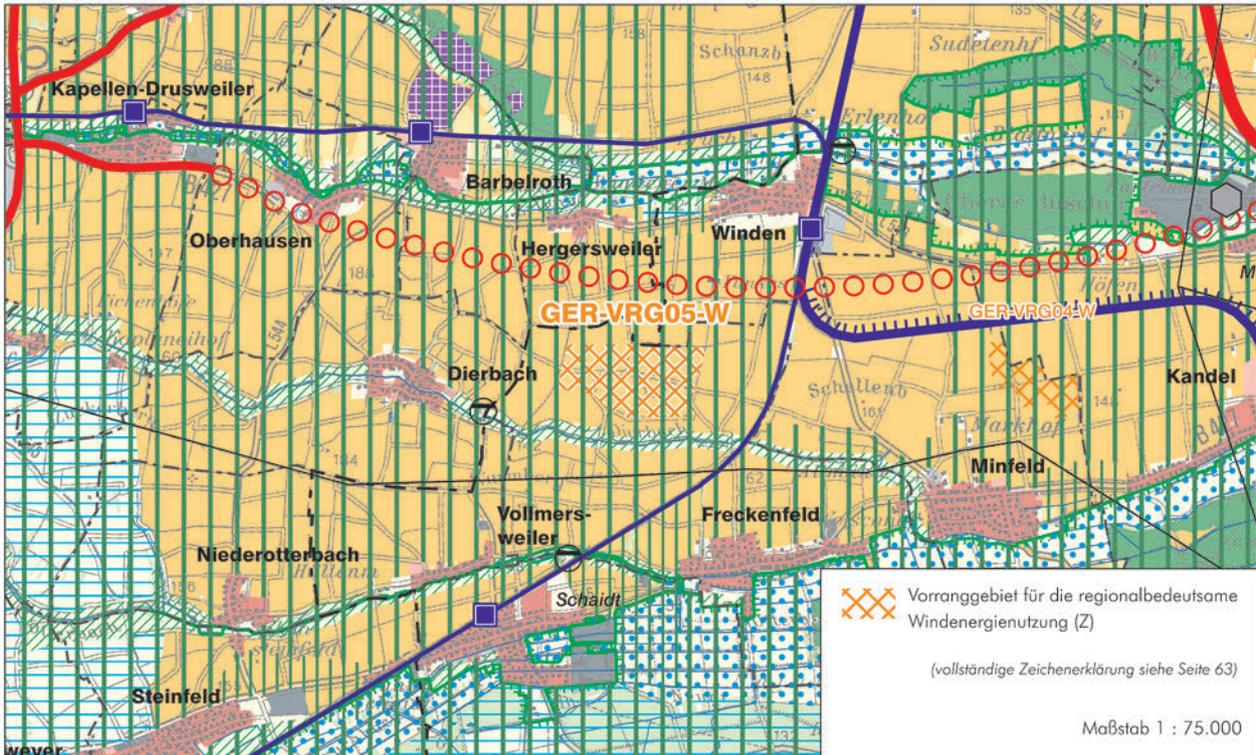


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Galgenberg	
Gebietsnummer	GER-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Minfeld	
Flächengröße in ha	35,4	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,9	6,0 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

-

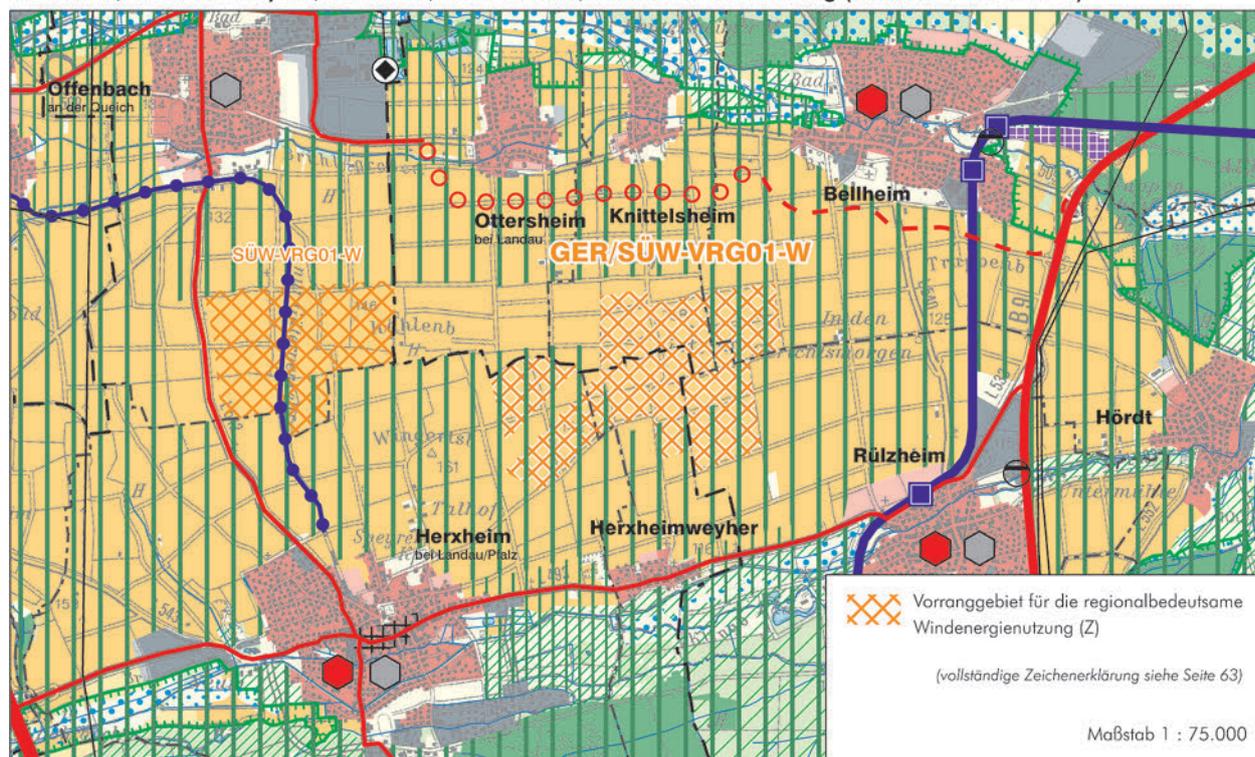
Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Salzberg	
Gebietsnummer	GER-VRG05-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Freckenfeld	
Flächengröße in ha	85,0	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,6 - 5,8	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,9	5,9 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W)

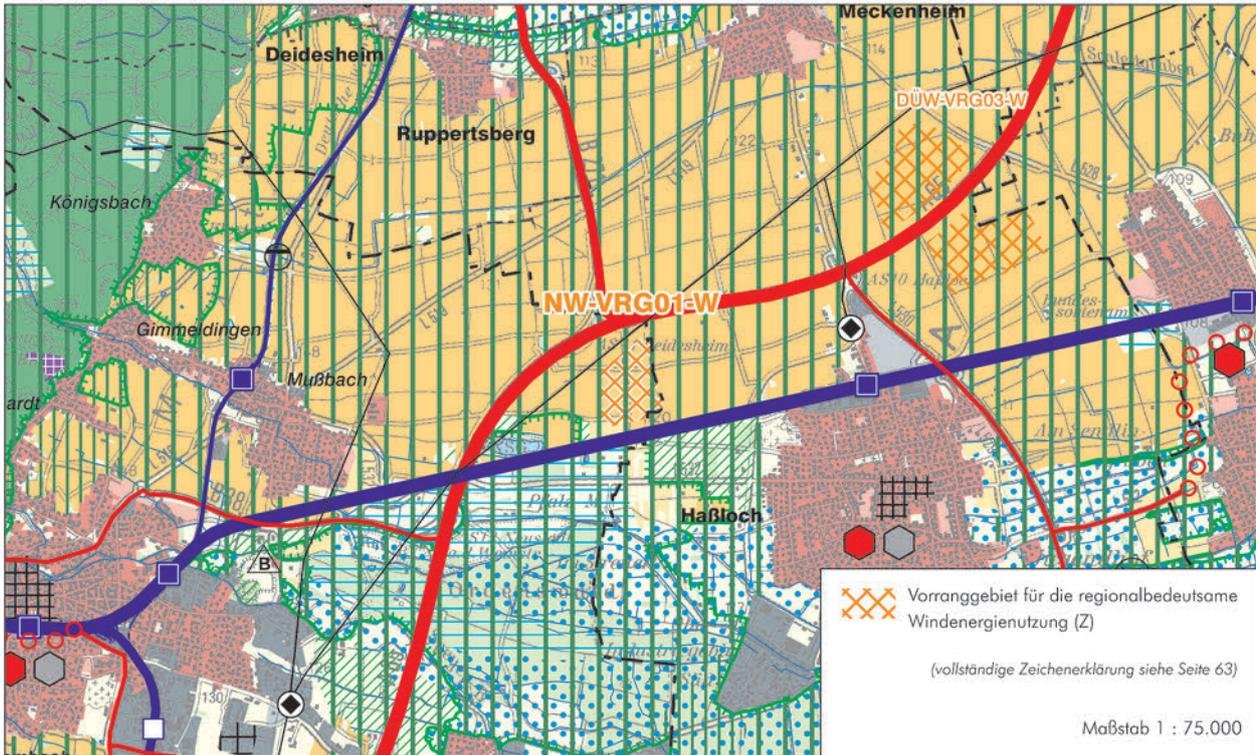


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Gollenberg	
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Landkreis Südliche Weinstraße	
Gemeinde	Bellheim, Herxheim, Herxheimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	
Flächengröße in ha	332,8	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 6,0	5,8 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	9 (7 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Durch das VRG kann eine Produktenfernleitung betroffen sein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)

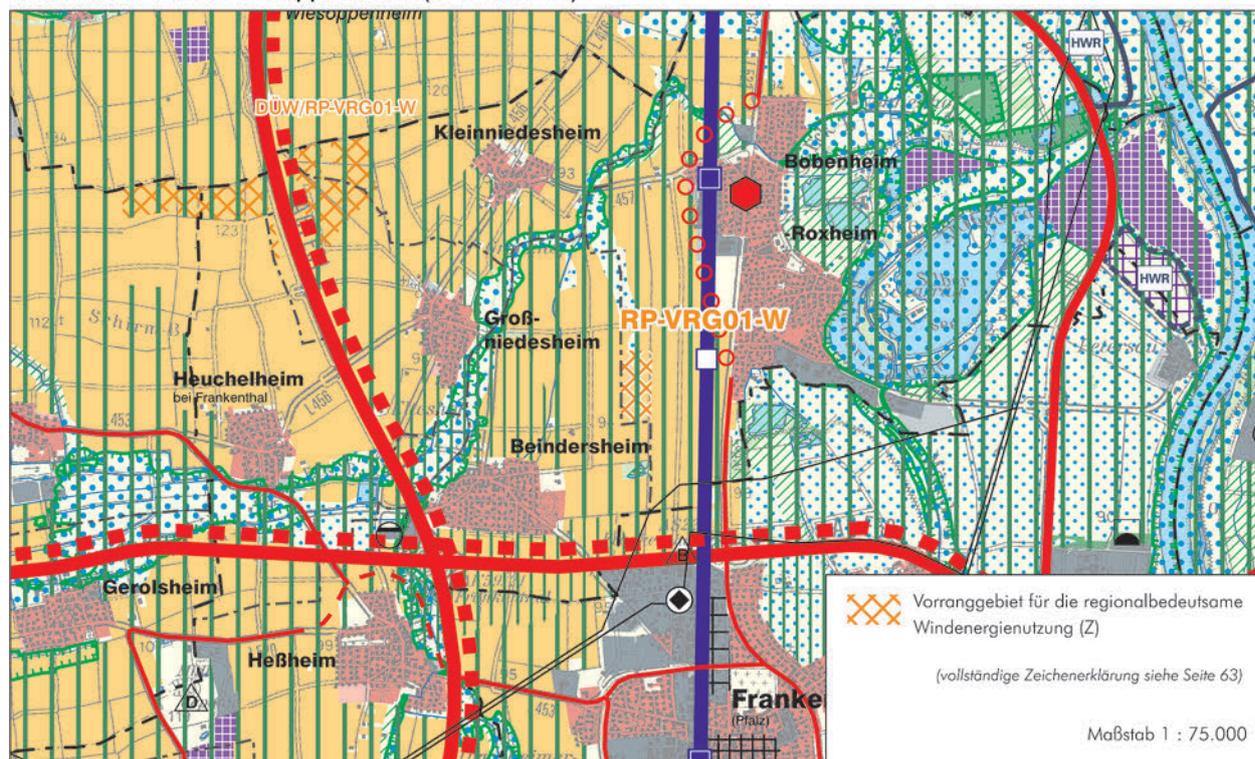


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Mußbach	
Gebietsnummer	NW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Neustadt an der Weinstraße	
Gemeinde	Neustadt an der Weinstraße	
Flächengröße in ha	39,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,4 - 5,5	5,6 - 5,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W)

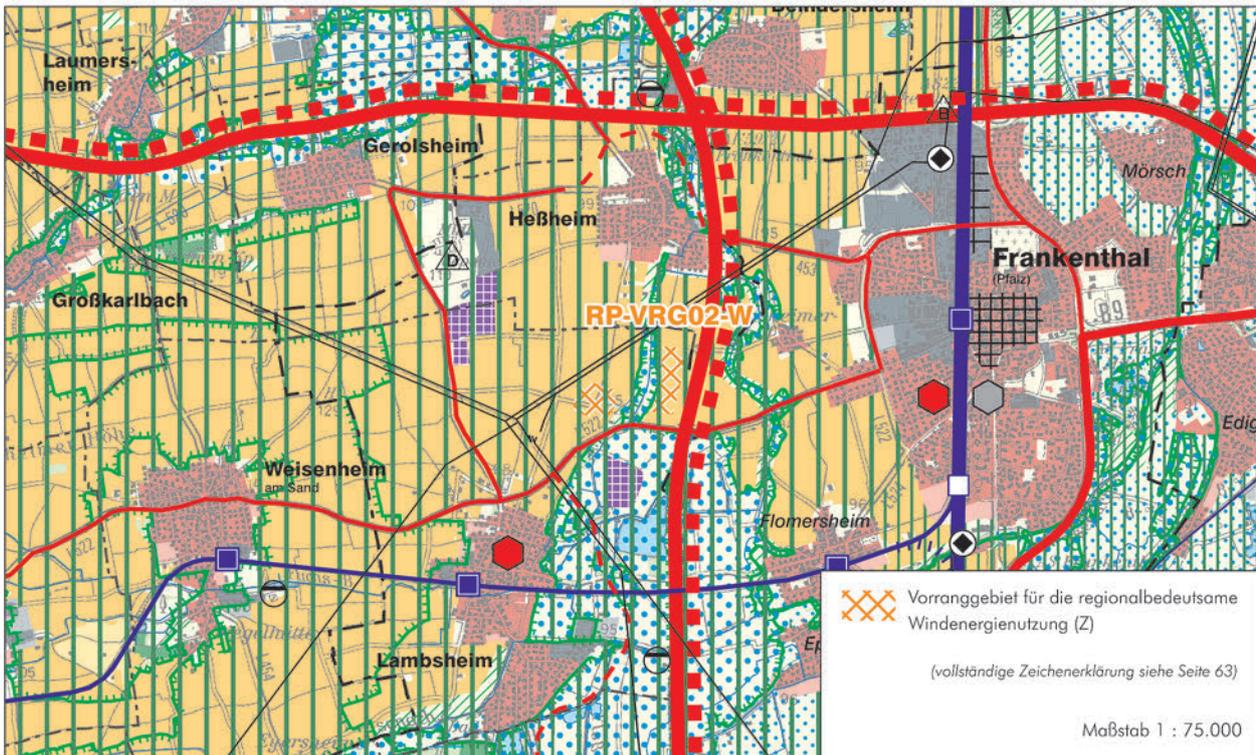


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Trappenschuß	
Gebietsnummer	RP-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Bobenheim-Roxheim	
Flächengröße in ha	21,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,4	5,6 - 5,8
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,8 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das harte Tabukriterium „Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich (Streusiedlungen, Einzelhäuser) in einem Abstand von 500m“ nicht ein (ca. 400m Abstand zu Einzelhaus westlich von Bobenheim-Roxheim, das allerdings nach Festlegung des Standorts im FNP errichtet wurde). Die Festlegung des VRG erfolgte in Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rohrweihe) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Lamsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W)

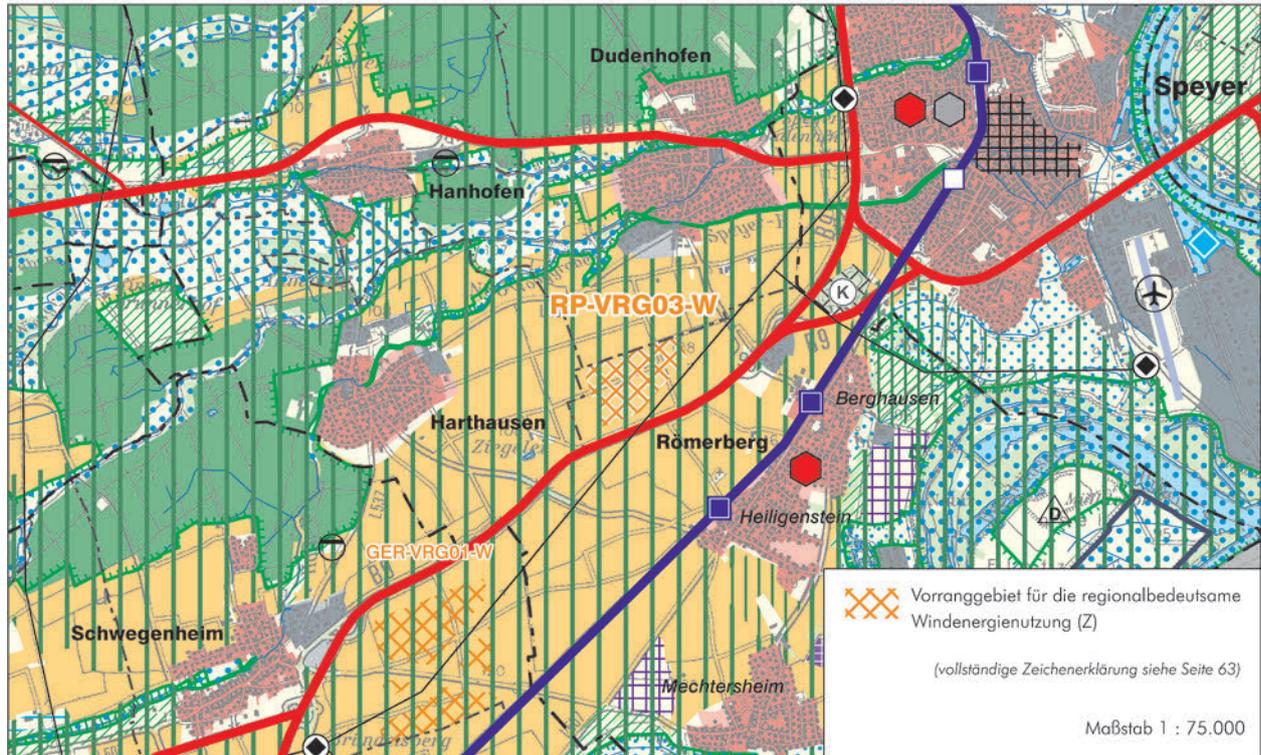


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Im Mörsch	
Gebietsnummer	RP-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Lamsheim	
Flächengröße in ha	26,4	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,4	5,6 - 5,8
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,7 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,2 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf) durch das VRG können trotz der Vorbelastung durch zwei bereits errichtete Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W)

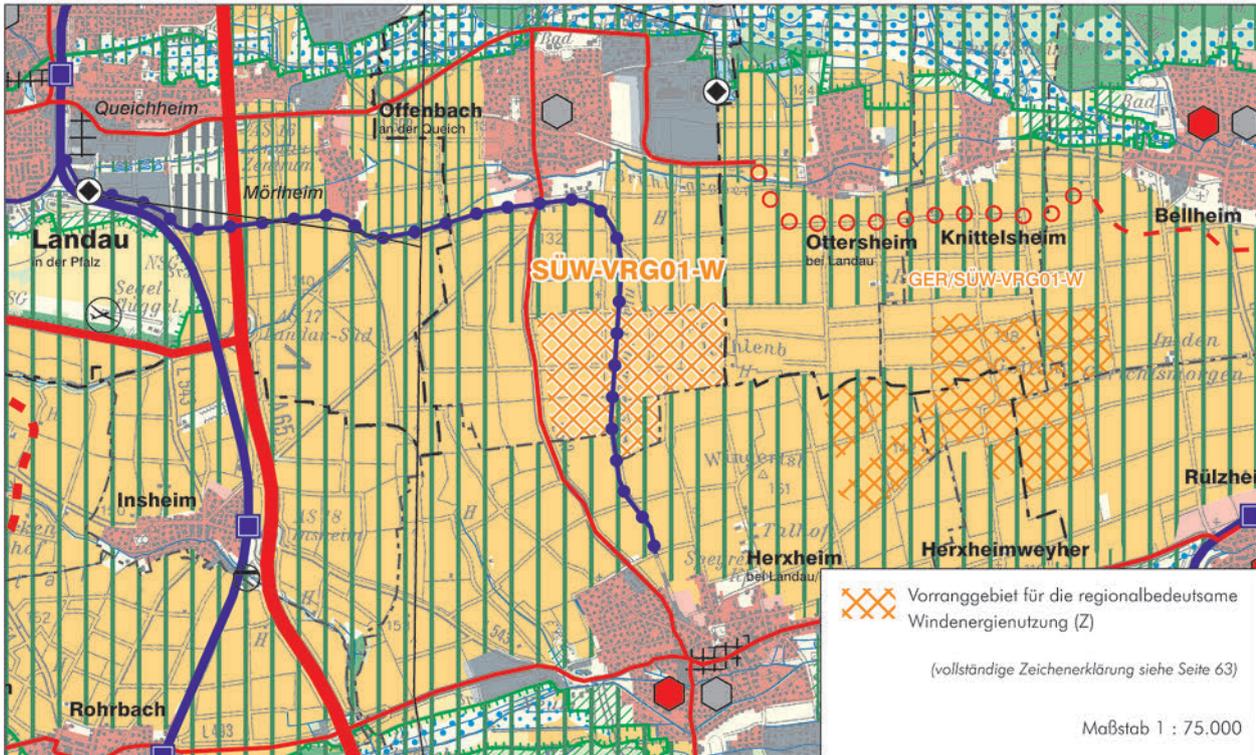


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Alte Ziegelei	
Gebietsnummer	RP-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Römerberg	
Flächengröße in ha	49,8	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,8	5,8 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3	

ANMERKUNGEN

- Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Wiedehopf) durch das VRG können trotz der drei bereits errichteten Windenergieanlagen bei einem weiteren Ausbau nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01-W)

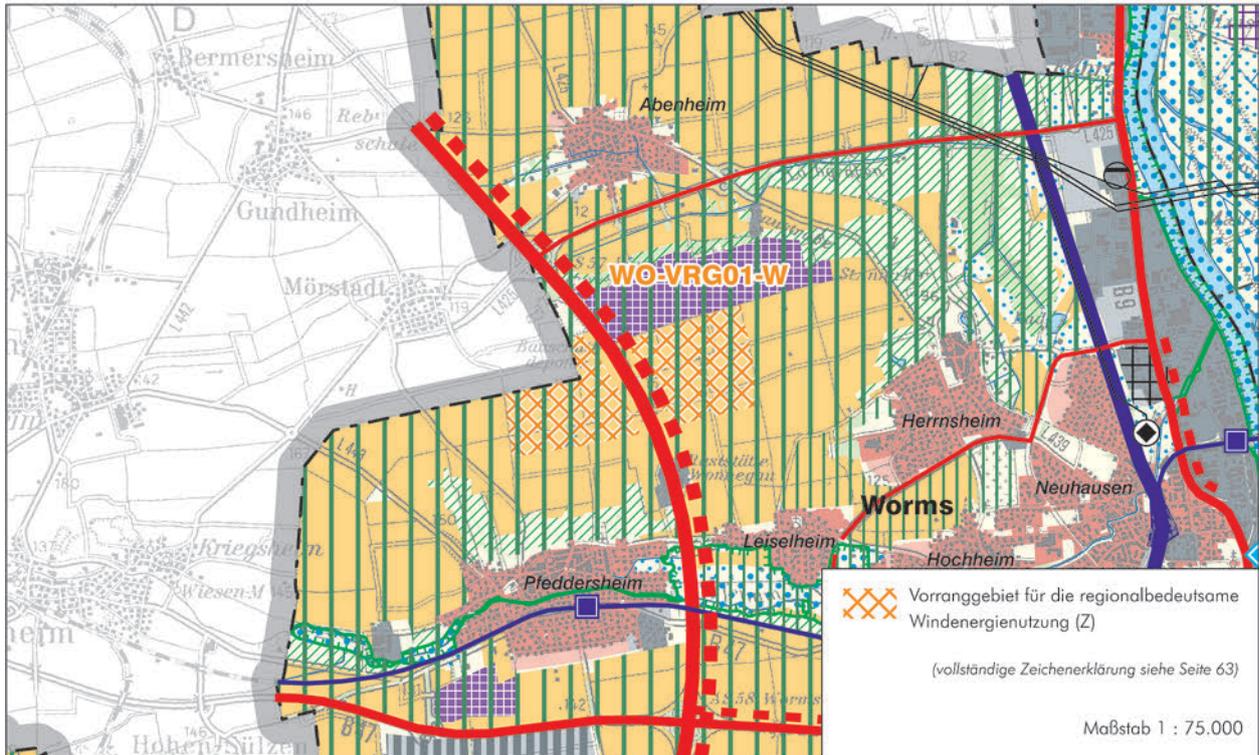


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Silberberg	
Gebietsnummer	SÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße	
Gemeinde	Offenbach an der Queich	
Flächengröße in ha	205,0	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	9 (1 Anlage geplant)	

ANMERKUNGEN

- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Wonnegau	
Gebietsnummer	WO-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Worms	
Gemeinde	Worms	
Flächengröße in ha	189,1	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,7 - 5,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	11	

ANMERKUNGEN

- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Legende zur Raumnutzungskarte

Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z)
-  Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
-  Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) |
|  | | Sonderfläche Bund (N) |
|  | | Entwicklungsfläche militärische Konversion (N) |

Regionale Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (Z)
-  Grünzäsur (Z)
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)
-  Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|---|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Hochwasserrückhaltmaßnahme am Rhein (N) |
|  | | Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N) |
|  | | Sonstige Waldfläche, Gehölz (N) |
|  | | Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N) |
|  | | Gewässer (N) |

Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

-  Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung) (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Großräumige Schienenverbindung (N) |
|  | | Überregionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Regionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Güterverkehrsstrecke (N) |
|  |  | Bahnhof/Haltepunkt (N) |
|  | | Großräumige Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Überregionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Regionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  | | Aus-/Neubau von Netzknoten (N) |
|  | | Verkehrslandeplatz (N) |
|  | | Landebahn (N) |
|  | | Sonderlandeplatz (N) |
|  | | Segelflugplatz (N) |
|  | | Hafen (N) |
|  | | Fähre (N) |

Technische Infrastruktur

-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)

- nachrichtlich*
-  Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)
 -  Umspannwerk (N)
 -  Erdgasuntertagespeicher (N)
 -  Kläranlage (N)
 -  Abfallbehandlungsanlage (N)
 -  Deponie (N)

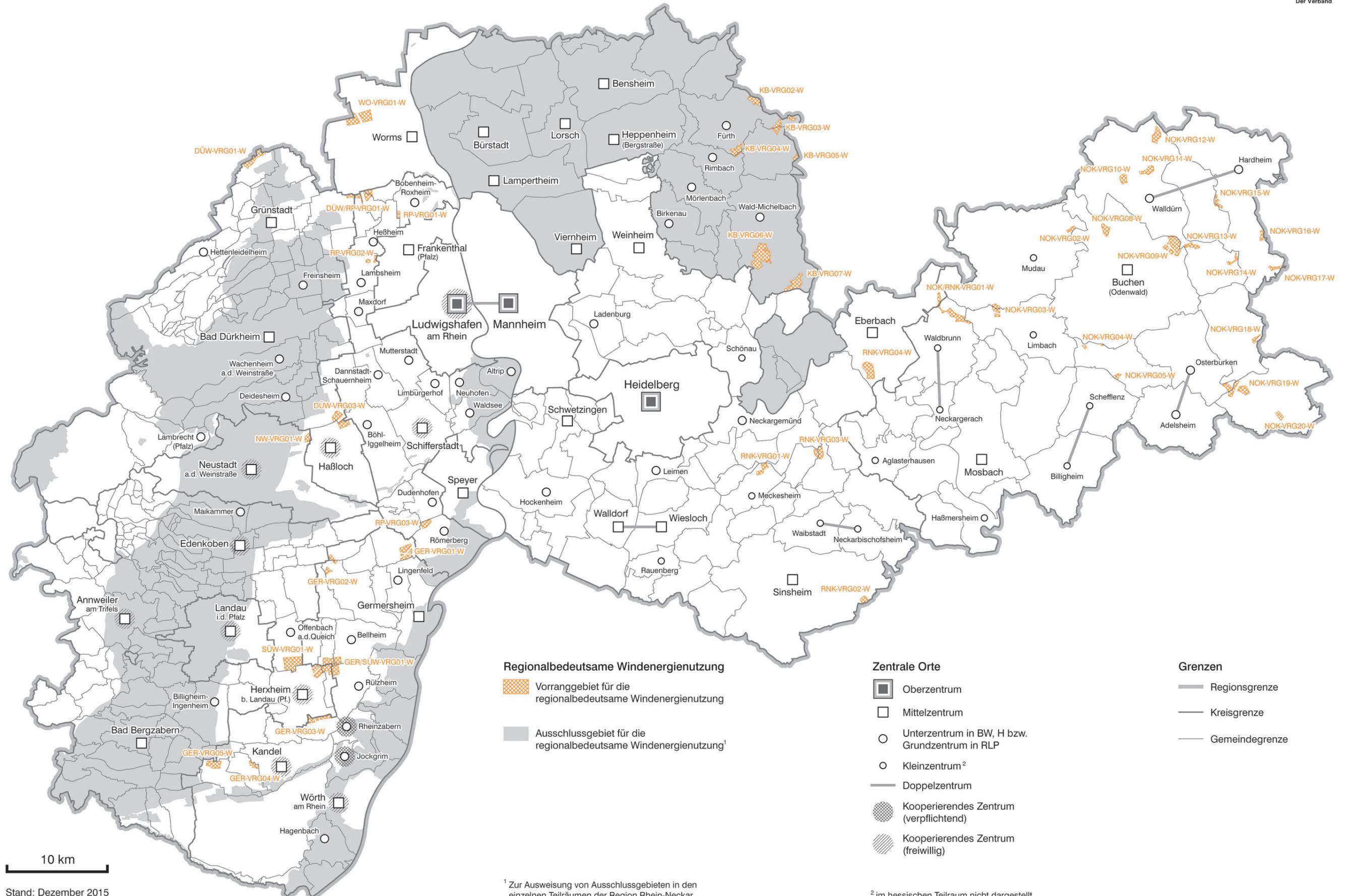
Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 75.000

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz



Regionalbedeutsame Windenergienutzung

-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
-  Ausschlussgebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung¹

Zentrale Orte

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Unterzentrum in BW, H bzw. Grundzentrum in RLP
-  Kleinzentrum²
-  Doppelzentrum
-  Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)
-  Kooperierendes Zentrum (freiwillig)

Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

10 km

¹ Zur Ausweisung von Ausschlussgebieten in den einzelnen Teilräumen der Region Rhein-Neckar siehe Plansatz 3.2.4.4 und zugehörige Begründung.

² im hessischen Teilraum nicht dargestellt (vgl. Begründung zu Plansatz 1.2.4.1)

